

NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



# Die Weiße Mappe 1983

**ANTWORT**  
**der Niedersächsischen Landesregierung**  
**auf die ROTE MAPPE 1983**  
**des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.**

Überreicht durch den  
Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Dr. Ernst Albrecht  
auf dem 64. Niedersachsentag  
in Helmstedt am 8. Oktober 1983

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                       |           |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| Einleitende Worte des Ministerpräsidenten .....                       | 4         |
| Allgemeine Bemerkungen zur aktuellen Situation der HEIMATPFLEGE ..... | 5         |
| Zu den Beiträgen über den Landkreis HELMSTEDT .....                   | 6         |
| Zu den Arbeitsbereichen des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB):     |           |
| <b>I. UMWELTSCHUTZ</b>                                                |           |
| Emissionen — Immissionen .....                                        | 7         |
| 1. Gewässerverschmutzung .....                                        | 7         |
| 2. Bodenabbau .....                                                   | 8         |
| 3. Müllbeseitigung — Müllverwertung .....                             | 8         |
| 4. Luftverschmutzung — Waldsterben .....                              | 9         |
| <b>II. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE</b>                          |           |
| 1. Situation des Naturschutzes — Naturschutzverwaltung .....          | 10        |
| 2. Straßenbau .....                                                   | 13        |
| 3. Wasserbau — Feuchtgebiete .....                                    | 14        |
| 4. Flurbereinigungen .....                                            | 17        |
| 5. Tier- und Pflanzenwelt — Schutzgebiete .....                       | 17        |
| 6. Freizeit und Erholung .....                                        | 19        |
| <b>III. DENKMALPFLEGE</b>                                             |           |
| 1. Situation der Denkmalpflege .....                                  | 20        |
| 2. Stadt- und Dorfsanierungen .....                                   | 21        |
| 3. Kunstdenkmale (Einzelobjekte) .....                                | 22        |
| 4. Archäologische Denkmalpflege .....                                 | 23        |
| <b>IV. HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE .....</b> | <b>23</b> |
| <b>V. SPRACHE UND LITERATUR</b>                                       |           |
| UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN .....           | 24        |
| <b>VI. BRAUCHTUM — MUSEEN .....</b>                                   | <b>24</b> |
| Schlußbemerkung .....                                                 | 24        |

Niedersächsischer Heimatbund e.V.  
Goseriede 15 · 3000 Hannover 1 · Telefon (05 11) 32 19 12  
Präsident: Heinrich Reimers · Nienburg  
Geschäftsführer: Werner Hartung · Hannover

Herr Landtagspräsident,  
lieber Herr Reimers,  
meine Herren Abgeordneten,  
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die ROTE MAPPE 1983 zeigt, daß der Niedersächsische Heimatbund das landespolitische Geschehen aufmerksam, kritisch und zugleich konstruktiv begleitet. So gilt mein Dank auch in diesem Jahr all jenen, die an diesem Bericht mitgearbeitet haben. Ich bin mir wohl bewußt, wie viel Arbeit hierfür aufgewendet worden ist.

Die Antwort der Landesregierung wird nicht alle Erwartungen, die mit den vielen Fragen und den angesprochenen Problemen verbunden sind, erfüllen. In jedem Fall ist sie aber als Beweis dafür anzusehen, daß die Landesregierung dem jährlichen Dialog mit dem Niedersächsischen Heimatbund eine große Bedeutung beimißt.

Auch in diesem Jahr werden in der Antwort der Landesregierung nicht alle in der ROTEN MAPPE angesprochenen Punkte aufgegriffen. Entweder handelt es sich dabei um Feststellungen, zu denen zusätzliche Erklärungen seitens der Landesregierung nicht erforderlich erscheinen, oder es geht um eine Kritik an Sachverhalten, deren Beurteilung und Regelung nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen.

## Allgemeine Bemerkungen zur aktuellen Situation der Heimatpflege

### 1. Kulturförderung durch die öffentliche Hand

Trotz der erforderlich gewordenen Sparmaßnahmen, die die Landesregierung in den letzten Jahren ergreifen mußte, hat sie darauf geachtet, daß die Ausgaben für den Kunst- und Kulturbereich nicht rückläufig wurden. Im großen und ganzen konnte der bisherige Ausgaberahmen erhalten werden. Es ist aber schon jetzt abzusehen, daß es außerordentlich schwierig sein wird, in den nächsten Jahren die gegenwärtigen Haushaltsansätze in den einzelnen Aufgabenfeldern der Kunst- und Kulturpflege zu halten. In ihrem 1981 veröffentlichten *Programm des Landes Niedersachsen zur Förderung des kulturellen Lebens* hat sich die Niedersächsische Landesregierung eindeutig zu ihrer Verantwortung für die Erhaltung und Förderung des kulturellen Lebens ausgesprochen. Sie wird auch in wirtschaftlich schwierigen und damit finanzschwachen Zeiten alles ihr Mögliche tun, um die Vielgestaltigkeit des kulturellen Lebens zu erhalten. *Die Landesregierung sieht sich jedoch zunehmend außerstande, Aufgaben wahrzunehmen, für die die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise gegeben ist.* Darüber hinaus muß uns allen bewußt sein, daß Kulturförderung nicht ausschließlich eine finanzielle Angelegenheit ist.

An den Aufwendungen des Landes für den *Naturschutz* sind keine Abstriche vorgenommen worden. Tatsächlich stiegen die Ausgaben für den Naturschutz aus Landesmitteln ohne Personalkosten von 3 Mio. DM im Jahre 1975 auf 11 Mio. DM im Jahre 1982. Im Jahre 1983 verfügt der Naturschutz durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Agrarstrukturfonds über 27,6 Mio. DM, von denen allein 21 Mio. DM für Ankäufe im Rahmen des Moorschutzprogramms und zur Verdoppelung der Naturschutzgebiete des Landes vorgesehen sind. Die bei den Spielbankmitteln und den allgemeinen Haushaltsmitteln für den Naturschutz vorgenommenen Kürzungen sind durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Agrarstrukturfonds damit mehr als ausgeglichen worden. Auch in den kommenden Jahren ist beabsichtigt, für den Ankauf von Naturschutzgebieten Mittel aus dem Agrarstrukturfonds bereitzustellen. Dies zeigt, welch große Bedeutung die Landesregierung dem Naturschutz trotz der angespannten Haushaltslage beimißt.

Richtig ist, daß der Haushaltsansatz für die *Naturschutzakademie* 1984 gegenüber 1983 um 200.000,— DM gekürzt wird. Es handelt sich um die Mittel, die 1983 für den Abschluß der Baumaßnahmen auf Hof Möhr bereitgestellt wurden. Diese Mittel sind nach Abschluß der Bauarbeiten nicht mehr erforderlich. Die Mittel für den laufenden Akademiebetrieb sind nicht gekürzt worden.

Die äußerst angespannte Haushaltslage des Landes sowie die finanzpolitische Notwendigkeit, den Haushalt zu konsolidieren, zwingt in nahezu allen Bereichen zu teilweise erheblichen Einschränkungen. Die Aufgaben, die aus dem Aufkommen von *Lotto-Toto-Mitteln* gefördert werden, sind in den letzten Jahren von Sparmaßnahmen relativ verschont worden. Mit der Begrenzung der Zweckbindung der Lotto-Toto-Mittel auf 100 Mio. DM in den Jahren 1982 und 1983 konnte für die bedachten Aufgabenbereiche immer noch eine Finanzmasse aufgebracht werden, die sich seit 1976 mehr als verdoppelt hat.

Leider zeichnet sich nach der gegenwärtig überschaubaren Entwicklung für 1984 eine weitere Verschärfung der Haushaltssituation ab. Sie zwingt die Landesregierung zu weitergehenden Ausgabenkürzungen. Die Landesregierung ist bestrebt, diese Kürzungen ausgewogen vorzunehmen und Überbelastungen zu vermeiden. Das kann nur gelingen, wenn die Belastungen möglichst auf viele Aufgabenfelder verteilt werden.

Daher muß ich Sie um Verständnis bitten, daß auch die Mittel für die *Forschungsförderung aus Lotto-Toto-Mitteln* erneut und weitergehend als in den Jahren 1982 und 1983 zurückgenommen werden. Ich möchte jedoch daran erinnern, daß in Niedersachsen — anders als in den meisten anderen Bundesländern — immer noch ein erheblicher Betrag in Höhe von 8 Mio. DM aus diesen Mitteln für Forschungsobjekte zur Verfügung stehen wird. Die Entscheidung der Landesregierung, die Zweckbindung der Lotto-Toto-Mittel 1984 auf insgesamt 80 Mio. DM zu begrenzen, muß kein Präjudiz für die späteren Jahre sein.

### 2. Ministerielle Zuordnung des Naturschutzes

Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Ministers, die ihm anvertrauten Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen, sich widerstreitende Interessen auszugleichen und seine Entscheidungen politisch gegenüber dem Kabinett, dem Parlament und der Öffentlichkeit zu vertreten. *Die Verlagerung der Zuständigkeit* für den Naturschutz vom Kultusminister zum Landwirtschaftsminister im Jahre 1974 war häufig Gegenstand der Kritik. Dies erscheint nicht verständlich, wenn man sich den Aufschwung vor Augen hält, den der Naturschutz nach der Umressortierung genommen hat. Es wurde bereits hervorgehoben, daß 1983 für den Naturschutz — ohne Personalkosten — in Niedersachsen 27,6 Mio. DM zur Verfügung stehen. Die Zahl der Planstellen der staatlichen Naturschutzverwaltung wurde von 1975 bis 1983 von 34 auf 58 erhöht, also nahezu verdoppelt. In dieser Zahl sind nicht die in Zeit- und Werkverträgen beschäftigten Aushilfskräfte enthalten. So standen den Planstellen 1983 zusätzlich sechs Zeitvertragsstellen zur Verfügung. Im Laufe des Jahres 1983 wurden Mittel für weitere acht Zeitvertragsstellen mit zeitlich begrenzten Aufgaben zur Verwirklichung der Verdoppelung der Naturschutzgebiete bereitgestellt. Der beim *Landwirtschaftsminister* ressortierenden *Naturschutzverwaltung* ist es gelungen, in den vergangenen sieben Jahren die Zahl der Naturschutzgebiete von 209 auf 313 zu erhöhen, das bedeutet eine Steigerung um 50 %. Zugleich wurde die Fläche der Naturschutzgebiete auf dem Festland von 50.000 ha auf 62.000 ha erhöht, das bedeutet eine Steigerung von fast 25 %. Auch die *Fachbehörde für Naturschutz* hat sich in den vergangenen sieben Jahren zu einer über die Grenzen Niedersachsens hinaus allgemein anerkannten Facheinrichtung entwickelt. Ihre *Grundlagenuntersuchung* zum Naturschutz, insbesondere die Bestandsaufnahme der für den Naturschutz wertvollen Gebiete und ihre fachwissenschaftlichen Gutachten, sind allgemein anerkannt. Ihr Rat wird gern eingeholt.

Eventuelle *Interessenkonflikte* zwischen Landwirtschaft und Naturschutz können nur im Wege des Ausgleichs gelöst werden, nicht durch die Kontroverse. 80 % der Landesfläche werden bei uns von Land- und Forstwirten bewirtschaftet. Ein wirksamer Naturschutz ist nur mit diesem Personenkreis möglich, nicht gegen ihn. *Die praktische Umsetzung der Ziele des Naturschutzes erfordert die aktive Mitarbeit von Land- und Forstwirten.* Nur wenn bei ihnen das Bewußtsein der Verantwortung für Natur und Umwelt gestärkt wird, hat die Natur langfristig eine Chance. Der Landwirtschaftsminister hat die Möglichkeit, in der Landwirtschaft Ökonomie und Ökologie zusammenzuführen. Auf lange Sicht ist eine Landwirtschaft, die ökologische Grundsätze leugnet, nicht lebensfähig.

Angesichts der Erfolge der Naturschutzpolitik der vergangenen Jahre sieht die Landesregierung keinen Anlaß, die Ressortzuständigkeit für den Naturschutz zu ändern.

### 3. Änderungen in der Organisation der staatlichen Denkmalpflege

Zu diesem Thema darf auf die Ausführungen in Kapitel III (S. 20 ff.) verwiesen werden.

### 4. Anhörungsverfahren nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz und die Verbandsklage

Die Landesregierung hat ihren Standpunkt zur Einführung einer *Verbandsklage* wiederholt dargelegt und dabei insbesondere auf die grundsätzlichen rechtspolitischen Bedenken hingewiesen. Die ordnungsgemäße Abwägung der Belange des Naturschutzes gegenüber anderen Belangen des allgemeinen Wohls obliegt der Verwaltung und den sie kontrollierenden Parlamenten, nicht den Gerichten. Die Verbandsklage würde überdies die Zahl der ohnehin schon die Gerichte überlastenden Verwaltungsgerichtsverfahren erhöhen und den Abschluß laufender Verwaltungsverfahren noch weiter hinauszögern.

Zur frühzeitigen *Beteiligung der Naturschutzverbände* wird auf das Kapitel II (S. 10) verwiesen.

## Der Landkreis Helmstedt

Mit Helmstedt — vor über 1000 Jahren erstmalig urkundlich erwähnt, im Spätmittelalter Mitglied der Hanse — verbindet sich die Erinnerung an die 1576 von Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel gegründete Universität. Gelehrte wie Hermann Conring, Georg Calixt, Karl-Friedrich Häberlin, Gottlieb Christoph Beireis haben hier gewirkt. Erwähnt sei auch Heinrich Meibohm d. J., in dessen 1687 gedrucktem Werk zur Geschichte Niedersachsens dieser Begriff erstmalig in seiner spezifischen Ausprägung verwendet wird.

Der Landkreis Helmstedt, Nachfolger der 1832/33 im Zuge der Verwaltungsreform des Herzogtums Braunschweig aus den damaligen Ämtern Helmstedt, Schöningen, Königslutter, Vorsfelde und Calvörde entstandenen Kreisdirektionen, zählt zu den kleineren Kreisen. Obwohl die deutsche Teilung den Landkreis Helmstedt besonders empfindlich getroffen hat, gehört er zu den wirtschaftsstarken Gebietskörperschaften des Landes. Grundlage der Wirtschaftskraft sind neben anderen Bodenschätzen insbesondere die *Braunkohlevorkommen* und das produzierende Gewerbe mit seiner *Nachbarschaft zum Volkswagenwerk*. Da die Arbeitsplätze im Braunkohlenbergbau bereits seit längerem rückläufig sind und die Situation in der Fahrzeugindustrie nicht immer nur gut ist, ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur eine wesentliche Aufgabe für den Kreis und seine Gemeinden, um einer Bevölkerungsabwanderung entgegenzuwirken.

Mit dem Stichwort „Braunkohlenbergbau“ sind wir bei einem wichtigen Thema der ROTEN MAPPE 1983.

### Emissionen durch Kohlekraftwerke

Vor Inkrafttreten der neuen Großfeuerungsanlagen-Verordnung war bei Kohlekraftwerken eine Begrenzung der Schwefeldioxid-Emissionen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) durchzuführen. Bei Anlagen mit hoher Feuerungs-wärmeleistung (4 Tera Joule pro Stunde und mehr) mußte danach eine *Entschwefelung des Rauchgases* vorgenommen werden. Bei Anlagen kleinerer Leistung waren die Schwefeldioxid-Emissionen durch Verwendung schwefelarmer Steinkohle mit einem Massengehalt an Schwefel von maximal 1 % zu begrenzen.

Diese Vorschriften sind in Niedersachsen bei der Genehmigung von Kraftwerken stets eingehalten worden. So wurde bereits im Jahre 1974 bei der Genehmigung der Steinkohlekraftwerke Wilhelmshaven und Mehrum der Einbau von Rauchgasentschwefelungsanlagen gefordert. Die Anlage in Wilhelmshaven ging 1978 als erste der acht zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland existierenden Rauchgasentschwefelungsanlagen in Betrieb, die Anlage in Mehrum folgte zwei Jahre später.

Die *Kraftwerke in Braunschweig, Wolfsburg und Helmstedt* liegen mit ihren Feuerungswärmeleistungen unter 4 Tera Joule pro Stunde, so daß eine Rauchgasentschwefelungsanlage bei der Genehmigung nicht gefordert werden konnte. Den Anlagen in Wolfsburg und Braunschweig wurde daher in den Genehmigungsbescheiden eine Begrenzung des Schwefelgehaltes der eingesetzten Steinkohle auferlegt. Bei dem *Kraftwerk Buschhaus* bei Helmstedt war dies nicht möglich, da die Anlage der Verstromung der im zugehörigen Tagebau geförderten *Salzbraunkohle* dienen soll. Die Genehmigungsbehörde hatte daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Jahre 1978 aus Gründen der Vorsorge geprüft, ob eine Rauchgasentschwefelung der Abgase des Kraftwerkes Buschhaus möglich sei. Durch Sachverständige ist in mehreren Gutachten festgestellt worden, daß zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Rauchgasentschwefelung für die Verfeuerung der Helmstedter Salzbraunkohle im Kraftwerk Buschhaus nicht dem Stand der Technik entsprach.

Um für den Fall einer weiteren technischen Entwicklung eine Nachrüstung nicht auszuschließen, hat die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsvorbescheid vom 12. Oktober 1978 die Platzvorsorge für den späteren Zubau einer Rauchgasentschwefelungsanlage durch eine Auflage sichergestellt. Da in letzter Zeit beachtliche Fortschritte auf dem Gebiet der Rauchgasentschwefelung erkennbar geworden sind, wurde ein *Gutachten* zu der Frage veranlaßt, ob und in welchem Umfang nunmehr eine Rauchgasentschwefelung des Salzbraunkohlekraftwerkes Buschhaus dem Stand der Technik entspricht und gefordert werden

kann. Mit der Fertigstellung des Gutachtens wird im Herbst dieses Jahres gerechnet.

Ungeachtet dieser Bemühungen um eine kurzfristige Nachrüstung des Kraftwerkes Buschhaus sieht die *neue Großfeuerungsanlagen-Verordnung* künftig den Einbau von Rauchgasentschwefelungsanlagen schon bei niedrigeren Feuerungswärmeleistungen als die TA Luft vor. Bei allen drei Kraftwerken ist davon auszugehen, daß die Betreiber in der vorgeschriebenen einjährigen Erklärungsfrist die Restnutzungszeit der Anlagen mit jeweils mehr als 30.000 Vollaststunden festlegen werden. Unter dieser Voraussetzung müssen die Kraftwerke Buschhaus und Wolfsburg innerhalb von 5 Jahren mit einer Rauchgasentschwefelungsanlage nachgerüstet werden. Es gilt dabei ein *Schwefeldioxid-Emissionsgrenzwert von 400 mg/m<sup>3</sup> Abgas und ein Schwefelemissionsgrad von maximal 15 %*.

Es ist schon jetzt abzusehen, daß die Einhaltung dieses Grenzwertes im Falle des Salzbraunkohlekraftwerkes Buschhaus aus technischen Gründen nicht möglich sein wird. Der Grund liegt in dem hohen Schwefelgehalt der eingesetzten Salzbraunkohle und dem auch nach dem neuesten Stand der Technik bei Rauchgasentschwefelungsanlagen maximal erreichbaren Wirkungsgrad von rund 90 %. Welcher Grenzwert statt dessen gefordert werden kann, wird sich aus dem bereits erwähnten Gutachten ergeben.

Bei dem *Kraftwerk Braunschweig-Uferstraße* handelt es sich um eine kleinere Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 300 MW. Sie muß nach den Altanlagenbestimmungen der Großfeuerungsanlagen-Verordnung lediglich einen SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwert von 2500 mg/m<sup>3</sup> Abgas einhalten. Dies gilt jedoch nur bis zum 1. April 1993. Nach diesem Zeitpunkt muß auch diese Anlage mit einer Rauchgasentschwefelungsanlage ausgerüstet sein, die 60 % des Schwefels aus dem Abgas entfernt.

### Naturpark „Elm-Lappwald“

Um die *Konflikte zwischen Naturschutz und Erholung* zu verringern, wurde die Anzahl der Spiel-, Picknick- und Grillplätze verringert; mehrere dieser Einrichtungen wurden verlegt. Neue Baugebiete wurden schon seit einigen Jahren in landschaftlich empfindlichen Gebieten des Naturparks, insbesondere im *Reitlingstal*, nicht mehr ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nord-Elm sieht zwar noch Erweiterungsmöglichkeiten für das Freizeitwohnen vor. Nicht für alle dieser Flächen besteht bereits ein Bebauungsplan. Die *Gemeinde Rábke* als Träger der Bauleitplanung und der *Landkreis Helmstedt* als Genehmigungsbehörde haben die zunehmenden Bedenken gegen eine Ausuferung des Freizeitwohnens in künftigen *Bebauungsplanverfahren* zu berücksichtigen.

### Naturschutzgebiet „Heeseberg“

Nicht im Naturschutz-, sondern im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Heeseberg“ wurde in den Jahren 1978 und 1979 eine 3,1 ha große Fläche aufgeforstet. Die Aufforstungsfläche bestand aus einer früheren Müllkippe, einer brachgefallenen Ackerfläche und zu rund 20 % aus offenen Flächen. Die Förderungswürdigkeit dieser Maßnahme war vom Forstamt Braunschweig bestätigt worden. Die Naturschutzbehörde hatte der Erstaufforstung zugestimmt. Sie wurde mit rund 13.400,— DM aus Mitteln zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bezuschußt.

Außer dieser Erstaufforstung wurden im gesamten Gebiet des Heeseberges — außerhalb der Schutzgebiete sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und des Naturschutzgebietes — weniger wertvolle Teilflächen mit Gehölzen bepflanzt, um unkontrollierten Kraut- und Gehölzaufwuchs einzudämmen. Diese Maßnahmen wurden aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahme-Mitteln und Naturschutzmitteln nach dem „Braunschweiger Modell“ gefördert.

Eine *ökologische Bestandsaufnahme*, verbunden mit einem Pflege- und Entwicklungsplan für den gesamten Heeseberg, ist seit einigen Jahren geplant. Wegen zu hoher Kosten mußte diese jedoch bisher leider zurückgestellt werden. Die Vergabe des Auftrages ist aber für *spätestens 1984* vorgesehen.

### Dorferneuerung

Die Struktur der meisten ländlichen Gebiete ist einem Wandlungsprozeß unterworfen, der auch Gestalt und Funktion der Dörfer beeinflußt. Dorferneuerung und Dorferneuerung sind daher in erster Linie eine ständige Aufgabe der Gemeinden selbst. Die Hilfe des Landes kann nur darauf gerichtet sein, Initiativen zu wecken sowie die dörfliche Entwicklungsplanung und beispielhafte Vorhaben zu fördern. Dieses Ziel hat das im vergangenen Jahr begonnene Modellvorhaben des Landes. Darüber hinausgehenden Förderungsmaßnahmen sind aus finanziellen Gründen enge Grenzen gesetzt.

### Zu den Einzelbeiträgen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen des Niedersächsischen Heimatbundes:

## I. Umweltschutz

Die Niedersächsische Landesregierung hat wiederholt festgestellt, daß für sie zwischen technischem Fortschritt, qualitätsorientiertem Wachstum und Umweltschutz kein unüberbrückbarer Gegensatz besteht und auch nicht aufgebaut werden sollte. Ich freue mich daher sehr, daß der Niedersächsische Heimatbund diese Auffassung teilt. Der in den vergangenen Jahren geführte Dialog zwischen dem Niedersächsischen Heimatbund und der Landesregierung kann als Beispiel dafür gelten, daß Gegenwarts- und Zukunftsprobleme konstruktiv behandelt werden können. Dialoge dieser Art können durchaus kontrovers und hart geführt werden. Wichtig ist jedoch, daß das gemeinsame Ziel, akzeptable Lösungen für alle Beteiligten zu finden, dabei im Vordergrund steht.

### Emissionen — Immissionen

### Gewässerverschmutzung

### Nordsee und Watten

### Einleitung von Dünnsäuren

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, daß die Einleitung von *Dünnsäuren aus der Titandioxidproduktion* in die Nordsee alsbald entfällt. Die Menge der eingebrachten Abfallstoffe ist in den letzten zwei Jahren bereits um 40 % zurückgegangen. Bisher konnten die in die Nordsee eingeleiteten Dünnsäuremengen an Land nicht ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Landesregierung hofft, daß sich die Probleme nach Vorliegen der Ergebnisse der von der Bundesregierung geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Verringerung und Verwertung der anfallenden Abfallstoffe lösen lassen.

### Industrieansiedlung/Hafenneubauten

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1982 zum Thema „Verschmutzung der Nordsee und Watten“ ausgeführt, hat die Landesregierung mit dem *Landesraumordnungsprogramm* ein schlüssiges rahmensetzendes Konzept für die Gesamtentwicklung der Küstenregion vorgelegt: „Das Landesraumordnungsprogramm weist den ganz überwiegenden Teil des niedersächsischen Wattenmeeres als *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* aus, sieht für Erholung die Ostfriesischen Inseln und den unmittelbaren Küstenstreifen vor, konzentriert die notwendige Industrieansiedlung auf *wenige Standorte* am seeschifftiefen Fahrwasser und koordiniert weitere wichtige Nutzungsansprüche.“

Die Landesregierung hält an dieser Konzeption fest.

Mit der Konzentration in der Industrieansiedlung auf nur wenige Orte werden nicht nur die echten industriellen Entwicklungschancen an der Küste optimal genutzt, sondern es wird damit auch zugleich eine unerwünschte Zersiedlung der Landschaft verhindert, so daß der ländliche Raum weiterhin eine wichtige ökologische Ausgleichsfunktion erfüllen kann.

Die Konzentration auf wenige Schwerpunktorde bedeutet allerdings nicht, daß an diesen Orten die Umwelt in unvertretbarer Weise belastet werden würde. Bei allen Industrieansiedlungen werden die mit dem Einzelprojekt verbundenen Probleme, insbesondere auf dem Immissions-, Abwasser- und Abfallsektor, eingehend vorgeprüft. *Durch umfassende Auflagen wird sichergestellt, daß eine Produktion ohne Gefahren für die Umwelt aufgenommen werden kann.*

Diese Konzeption, dringend benötigte neue *Arbeitsplätze ohne größere Belastung der Umwelt* zu schaffen, wird durch die vorgesehene Ausweisung des „Nationalparks Wattenmeer“ nachdrücklich unterstrichen. Gerade hierdurch hat die Landesregierung deutlich gemacht, welche Bedeutung sie der Erhaltung einer gesunden Umwelt beimißt, ohne gleichzeitig das Interesse an einer Nutzung der am seeschifftiefen Fahrwasser bestehenden günstigen Industrieansiedlungsmöglichkeiten zu vernachlässigen.

Mit der im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1982 festgelegten *Beschränkung* auf die Orte *Stade, Cuxhaven, Lüneplate, Wilhelmshaven und Emden* bleibt die Ansiedlungspolitik innerhalb der Grenzen, die unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung einer gesunden Umwelt im Küstenbereich zu sehen sind.

### Ölverschmutzung

Im Rahmen der *Ölunfallbekämpfung*, die Niedersachsen gemeinsam mit dem Bund und den anderen Küstenländern betreibt, ist eine *Luftüberwachung* eingerichtet worden. Hierzu wurde zunächst das bereits vorhandene niederländische Überwachungssystem angemietet. Das Überwachungssystem soll eine vorhandene Ölverschmutzung und die mengenmäßige Verteilung des Öls auf dem Wasser erkennen sowie den Einsatz der Ölbekämpfungsgeräte koordinieren.

Auch bei der Beschaffung weiterer Ölbekämpfungsgeräte setzt das Land gemeinsam mit dem Bund und den anderen Küstenländern seine intensiven Bemühungen fort. Nachdem an größeren *Ölbekämpfungsfahrzeugen* der Katamaran „ÖSK I“, das Mehrzweckfahrzeug „Scharhorn“ sowie das Doppelrumpf-Klappschiff „Thor“ in Dienst gestellt sind, wurde bereits Ende 1982 der Auftrag für den Neubau des Mehrzweckfahrzeugs „Mellum“ erteilt. Das Schiff soll Mitte 1984 ausgeliefert werden. Zur Zeit läuft außerdem die Umrüstung des Unterhaltungsbaggers „Nordsee“ zum Ölbekämpfungsschiff.

Vor einigen Tagen ist nunmehr der Auftrag für ein weiteres Doppelrumpf-Klappschiff vergeben worden, das rund zehn Meter länger sein wird als das vorhandene Klappschiff „Thor“. Bund und Küstenländer beteiligen sich ferner am Bau eines *Ölbergungsleichters*, der Öl abschöpfen kann und eine Heißdampfanlage für die Reinigung von Hafenanlagen bekommen soll. Schließlich sollen drei kleinere Schiffe umgerüstet und mit Ölsperren ausgestattet sowie ein weiteres Schiff mit Ölbekämpfungsgerät ausgerüstet werden. An allen diesen Maßnahmen wird sich das Land finanziell beteiligen, und zwar mit 2,85 Mio. DM an den Investitionen sowie mit rund 70.000 DM an den jährlichen Folgekosten.

Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe wird Ende 1983 in Kraft treten. Damit können wirksame Maßnahmen gegen die *Tankreinigung auf Hoher See* durchgesetzt werden. Wir erhoffen dadurch eine Reduzierung der Ölverschmutzung und anderer Belastungen durch Schiffe.

### Flüsse

### Verschmutzung der Weser

Die Gesamtbelastung der Weser wird ausschlaggebend durch eine zu hohe Salzbelastung durch *Salzwassereinleitung aus den DDR-Kaliwerken* im Werragebiet bestimmt. Bei den im Jahre 1980 vereinbarten Ex-

pertengesprächen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, an denen auch Vertreter der Weser-Anliegerländer teilnehmen, sind inzwischen technische Lösungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser gemeinsam erarbeitet worden.

Die Landesregierung hofft und setzt sich dafür ein, daß es sehr bald zu Verhandlungen mit der DDR über die Verwirklichung einer Lösung kommt.

Hinsichtlich der in der ROTEN MAPPE 1983 angesprochenen Verunreinigung der Weser durch *Einleitung industrieller und kommunaler Abwässer* kann ich Ihnen versichern, daß die Landesregierung die Abwasserreinigung hier mit besonderem Nachdruck verfolgt und unterstützt.

#### Belästigungen durch Zuckerfabriken

Mit der Reinigung der hochbelasteten Abwässer aus den Zuckerfabriken in den sogenannten Stapelteichen erreicht man zwar zufriedenstellende Reinigungsleistungen; dieses Verfahren bringt jedoch Geruchsbelästigungen mit sich. Die Stapelteiche müssen daher nach und nach durch andere *Abwasserreinigungsverfahren*, die inzwischen entwickelt wurden, ersetzt werden. Neben der *Lehrter Zuckerfabrik* stellen auch andere Zuckerfabriken schrittweise auf umweltfreundlichere Reinigungsverfahren um, so beispielsweise die Fabriken in *Emmertal*, *Wierthe* und *Nordstemmen*.

#### Bodenabbau

Die Landkreise werden sich neben einem Naturschutzfachmann, der unter anderem auch über die erforderlichen Fachkenntnisse für Fragen der Rekultivierung und landschaftlichen Einbindung von Bodenabbauwerken verfügt, zusätzlich einen geowissenschaftlich *qualifizierten Fachbeamten* nicht leisten können. Die Prüfung, ob sich eine Fläche nach lagerstättenkundlichen Gesichtspunkten für einen Abbau lohnt, hat zunächst der Abbauunternehmer selbst vorzunehmen. Soweit er dazu nicht in der Lage ist, muß er einen Gutachter beiziehen. In der Regel steht ihm dafür auch das *Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung* beratend zur Verfügung. Soweit geowissenschaftliche Gesichtspunkte bei der Erteilung der Genehmigung, insbesondere der Ausformung der Auflagen, eine Rolle spielen, können die Landkreise eine gutachtliche Stellungnahme des Landesamtes für Bodenforschung einholen. In den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bodenabbaugesetzes vom 24. September 1976 ist den Genehmigungsbehörden ausdrücklich empfohlen worden, in schwierigen Fällen neben der höheren Naturschutzbehörde auch das Landesamt für Bodenforschung einzuschalten. Die Verwaltungsvorschriften bedürfen aus diesem Grunde keiner Überarbeitung. Sie müssen aber an die durch das neue Niedersächsische Naturschutzgesetz geschaffene Rechtslage angepaßt werden. Dies soll demnächst geschehen.

#### Leitpläne für den Bodenabbau

Die durch umfangreiche *Kies- und Sandentnahme* verursachte Störung des Landschaftsbildes hat den Gesetzgeber schon 1972 veranlaßt, für Niedersachsen ein spezielles Bodenabbaugesetz zu erlassen. Die Vorschriften dieses inzwischen aufgehobenen Gesetzes sind in das neue Niedersächsische Naturschutzgesetz übernommen worden. Dies stellt sicher, daß nach dem Abbau keine schweren Landschaftsschäden zurückbleiben. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Abbaustelle in geeigneter Form zu rekultivieren. Da eine gut rekultivierte und in die Landschaft eingefügte Kies- oder Sandgrube zur Belebung der Landschaft beitragen kann, hat der Gesetzgeber davon abgesehen, dem Unternehmer verbindlich vorzuschreiben, an welcher Stelle er abzubauen hat. *Das Gesetz sieht deshalb einen Bodenabbauleitplan nicht vor.*

Eine gewisse räumliche Steuerung des Bodenabbaus ist jedoch möglich über die *Bauleitplanung*. Nachdem durch die Novelle von 1976 auch Abgrabungen einer Zulässigkeitsprüfung nach den §§ 30 ff. des Bundesbaugesetzes unterworfen sind, hat die Gemeinde die Möglichkeit, ihre räumlichen Vorstellungen bei der Genehmigung eines Bodenabbaus einzubringen. Jede Bodenabbaugenehmigung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Das in der ROTEN MAPPE als negativ dargestellte Beispiel *Nethener Seenplatte* stammt in seinen Anfängen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bodenabbaugesetzes. Gerade Beispiele dieser Art gaben den Anstoß zu einer gesetzlichen Regelung. Daß die damit verbundenen Absichten des Gesetzgebers verwirklicht werden können, zeigt das positive Beispiel des *Tweelbäker Sees*.

#### Gipsabbau im Südharz

Für den Bereich um die bestehenden Naturschutzgebiete *Hainholz* und *Beierstein* hat die Bezirksregierung Braunschweig ein Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes mit einer Größe von rund 380 ha begonnen. Bei näherer Prüfung konnte zur Zeit keine zwingende Notwendigkeit für eine einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet festgestellt werden.

Im *Naturschutzgebiet Hainholz* gibt es eine vertragliche Regelung zwischen dem Land Niedersachsen und einem Unternehmen der Gips-Industrie, das jahrelang um die Freigabe dieses Gebietes zum Gipsabbau prozessiert hatte. Wenn dieser Vertrag von allen Beteiligten eingehalten wird, können neue Streitigkeiten verhindert werden.

Die Verwendung von *Rauchgasentschwefelungsgipsen* (REA-Gips) ist bisher wegen nicht ausreichender Menge und unterschiedlicher Qualitäten nur in geringem Umfang möglich. Bevor durch Verwendung von REA-Gipsen eine spürbare Entlastung der Naturgipssteingewinnung eintreten kann, müssen mehr Rauchgasentschwefelungsanlagen installiert und noch technologische Probleme gelöst werden. Für die *Spezialgipsherstellung*, für die hochreine Gipssteine benötigt werden, werden wir noch auf längere Zeit auf Naturgips zurückgreifen müssen.

#### Müllbeseitigung — Müllverwertung

#### Sondermüll

#### Giftmüllbeseitigung in Niedersachsen

Abfälle, besonders aus Industrie und Gewerbe, die nicht gemeinsam mit dem Hausmüll beseitigt werden können, bringen besondere Probleme mit sich. Sie sind wegen einer möglichen Umweltbelastung, zum Beispiel wegen Wassergefährdung, besonders zu überwachen.

Bei Sonderabfällen allgemein von „Giftmüll“ zu sprechen, ist allerdings nicht sachgerecht.

Die Vorgänge im Zusammenhang mit der *Suche nach den 41 „Seveso-Fässern“* haben mich veranlaßt, am 26. April 1983 eine *Regierungserklärung zur Lagerung von Sonderabfall* in Niedersachsen abzugeben.

Land und Bund sind dabei, die Kontrollen der Sonderabfallbeseitigung — insbesondere durch Neuregelung grenzüberschreitenden Verkehrs — über eine Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes zu verschärfen.

Die Landesregierung stellt sich der schwierigen Aufgabe, die *Entsorgung von Industrie und gewerblicher Wirtschaft* auch in Zukunft sicherzustellen. *Dabei haben die Belange des Umweltschutzes grundsätzlich Vorrang.*

#### Hoheneggelsen — Mönchehagen

Das bezieht sich auch auf die beantragten Erweiterungen der Sonderabfalldeponien *Hoheneggelsen* und *Mönchehagen*. Hier werden zur Zeit umfangreiche *hydrogeologische* und *ingenieurgeologische Gutachten* ausgewertet. Die Planfeststellungsbehörde wird in die Prüfung der ihr vorliegenden Anträge auch die von anderer Seite in Auftrag gegebenen Gutachten einbeziehen. Der in diesen Verwaltungsverfahren vorgeschriebene Erörterungstermin gibt allen Beteiligten nochmals die Möglichkeit, ihre Bedenken vorzutragen und alle Probleme zu besprechen, die den Bürgern bei diesen Anlagen Sorgen machen.

#### Giftmüllsammelaktion der Stadt Hannover

Einige Städte und Gemeinden, so auch die Landeshauptstadt Hannover, haben zur Entlastung ihrer Deponien *Sammlungen von Sonderabfallkleinmengen* unter der Bezeichnung „Giftmüllaktion“ durchgeführt. Diese auf freiwilliger Grundlage eingerichteten Sammelstage wenden sich mit Erfolg an das Umweltbewußtsein der Bürger.

Die Landesregierung begrüßt derartige Beiträge zu umweltfreundlichem Verhalten. Es liegt im Interesse einer umweltgerechten Abfallwirtschaft, auch kleine Mengen problematischer Abfälle gesondert vom Hausmüll zu erfassen. Dazu gehört zum Beispiel die getrennte Rückgabe von Batterien, die Quecksilber, Blei, Cadmium und Säuren enthalten können.

Die Landesregierung bereitet eine *Informationsschrift* für die Entsorgung kleiner Mengen Sonderabfälle vor, die den für die Abfallbeseitigung zuständigen Behörden Hilfestellung in Abgrenzungsfragen bieten soll und Möglichkeiten der Entsorgung aufzeigt. Es ist ferner vorgesehen, eine *Rücknahmepflicht besonders umweltgefährdender Stoffe* im Abfallrecht zu verankern. Damit könnte dann in bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung von Sonderabfällen aus Haushaltungen gefordert werden.

Von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen, zum Beispiel *Farbresten* und *Altmedikamenten*, die bislang in vorschriftsmäßig eingerichteten und betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen beseitigt worden sind, gehen durchweg *keine Gefahren für unsere Umwelt* aus.

#### Deponieausweisung in Arpke/Stadt Lehrte

Bei Abfallbehandlungsverfahren kann auf die Deponie unvermeidbarer Reststoffe nicht verzichtet werden. Aus diesem Grunde wird in Niedersachsen eine *Vorsorgeplanung* betrieben, bei der Flächen von rund 9000 ha auf ihre Eignung als Standorte für Sonderabfalldeponien geowissenschaftlich untersucht werden. Dazu gehört auch das Gebiet des *Peiner Beckens* im Raum Hämelerwald/Arpke.

Vorläufige Planungen sehen einen Standort in diesem Raum vor. Da mehrere Vergleichsstandorte untersucht und gegeneinander abgewogen werden müssen, ist die Planung noch nicht so weit fortgeschritten, daß in Kürze mit einem Planfeststellungsantrag zu rechnen wäre.

#### Hausmüll

#### Geplante Mülldeponie in Hottenrode

Die Planung der Abfallbeseitigung für *Stadt und Landkreis Göttingen* wird mit der Suche nach neuen Standorten weitergeführt, weil die zugelassenen Deponien in *Meensen* und *Deiderode* in einigen Jahren verfüllt sind.

Der Landkreis Göttingen hat für sechs mögliche Standorte, darunter die beiden vorhandenen, ein *Raumordnungsverfahren* beantragt. Zu den vier neu vorgeschlagenen Standorten gehört das Gelände der Ziegelei in Hottenrode.

Das Raumordnungsverfahren hat den Zweck, raumbeanspruchende und raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Auswirkung aufeinander abzustimmen und festzustellen, ob sie mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Im Rahmen dieser Abstimmung sind auch die Erfordernisse des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Es ist somit gerade Aufgabe des Raumordnungsverfahrens, die angesprochenen Probleme zu klären und den bestmöglichen Standort auszuwählen. Die Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage erfordert darüber hinaus die Durchführung eines *Planfeststellungsverfahrens*, bei dem alle Beteiligten ihre Belange vertreten können.

#### Tongrube Sachsenhagen

Für die Tongrube Sachsenhagen läuft zur Zeit auf Antrag des Landkreises Schaumburg ein *Planfeststellungsverfahren* zur Errichtung und

zum Betrieb einer *Hausmülldeponie*. Das laufende Verfahren für eine Sonderabfalldeponie ist im Einvernehmen mit dem Antragsteller zurückgestellt worden, bis das Verfahren für die Hausmülldeponie abgeschlossen ist.

In diesem Verfahren werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewürdigt und mit den übrigen Belangen abgewogen.

Das im östlichen Bereich der Tongrube plötzlich aufgetretene Öl ist unverzüglich beseitigt worden. Dadurch konnten Schäden vermieden werden. Der Landkreis hat sofort begonnen, die Ursachen der *Ölverunreinigung* zu ermitteln. Das Ergebnis steht noch aus.

#### Müllverbrennungsschlacke als Wegbelag in Jesteburg

Es ist Ziel einer umfassenden Abfallwirtschaft, auch die *Reststoffe einer Müllverbrennungsanlage*, wie Aschen, Schlacken und Metalle, über eine Aufbereitungsanlage einer Verwertung zuzuführen.

Das *Beispiel in Jesteburg* macht deutlich, mit welchen Schwierigkeiten bei dem angestrebten „Recycling“ gerechnet werden muß. Nach dieser Erfahrung wird die Unbedenklichkeit derartiger Einsatzstoffe noch genauer geprüft. Inzwischen ist den berechtigten Einwendungen in Jesteburg Rechnung getragen worden.

*Müllverbrennungsschlacke* (MV-Schlacke) ist zumindest gegenwärtig noch nicht in die Reihe der problemlos beherrschbaren Baustoffe einzuordnen; sowohl hinsichtlich der Erprobung der technischen Funktionsfähigkeit als auch der Beherrschbarkeit der toxikologischen Problematik befindet man sich noch im *Versuchsstadium*. Deshalb ist dieses Material bisher im Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes auch noch nicht zum Einsatz gekommen. Anders ist dies bei der Verwendung der *unbedenklichen Hochofenschlacke* und der sogenannten *Hüttenreststoffe*; bei diesen muß allerdings durch Eluatuntersuchungen beim Niedersächsischen Wasseruntersuchungsamt Hildesheim nachgewiesen werden, daß die Zulässigkeitsgrenzen der *Richtlinien des Rates der EG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten* eingehalten werden.

Eine Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall beschäftigt sich mit der Verwertung von festen Verbrennungsrückständen aus Hausmüllverbrennungsanlagen. In Kürze wird darüber ein *Merkblatt* erscheinen, das Erzeugern und Abnehmern von Müllverbrennungsschlacken als Leitfaden dienen soll.

#### Geplantes Munitionsdepot im Stadtwald Sachsenhagen

Der *Planung des Korpsdepots* Sachsenhagen hat die Landesregierung bereits im Oktober 1968 unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt, nachdem die vorgeschriebene raumordnerische Prüfung nach dem Landbeschaffungsgesetz und dem Schutzbereichsgesetz durchgeführt worden war. Die Zustimmung erfolgte nach Abwägung der betroffenen Interessen und Belange einschließlich des Naturschutzes. Auch die Stadt Sachsenhagen war mit der militärischen Inanspruchnahme ihres 19 ha großen Geländes unter der Voraussetzung einverstanden, daß der Bund einen Nutzungsvertrag mit ihr abschließt.

Das nach dem Landbeschaffungsgesetz vorgesehene Anhörungsverfahren ist mit der Bezeichnung des Vorhabens durch das Bundesministerium der Verteidigung im März 1970 formell abgeschlossen worden. Mit der Realisierung des Vorhabens ist 1979 begonnen worden. *Es besteht daher keine Aussicht, eine Änderung der Planung des Bundes zu erreichen.*

#### Luftverschmutzung — Waldsterben

Das *Waldsterben* ist ein Anzeichen schwerwiegender Beeinträchtigungen unserer Umwelt. Die Landesregierung hat verschiedene Maßnahmen zur Erfassung der Schäden sowie zu deren Milderung und Verhinderung eingeleitet.

Nach einer *Waldinventur 1982* hat die erhebliche Ausweitung der Schäden eine erneute Schadenserhebung notwendig gemacht. Im Sommer

1983 wurden die Waldflächen aller Besitzarten auf Schäden durch Luftverunreinigungen untersucht, wobei alle wichtigen Baumarten erfaßt wurden. Da der *Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* die Auswertung der Erhebungsunterlagen aus allen Bundesländern koordiniert, sind Aussagen über das Schadensausmaß in den einzelnen Ländern und im bundesweiten Überblick möglich.

In Niedersachsen werden die Waldschäden zusätzlich durch *Falschfarbenluftaufnahmen* ermittelt. Dieses Verfahren ermöglicht in den nächsten Jahren schnelle Untersuchungen und Auswertungen der weiteren Schadensentwicklung.

In einem bundesweiten, flächendeckenden Stichprobenraster ergänzt die *Immissionsökologische Waldzustandserfassung* (IWE) die Erhebung der Waldschäden. Hierbei werden die Wirkungen des Faktors Luftverunreinigung im Waldökosystem erfaßt durch Beobachtung von Bioindikatoren (z. B. Flechtenbewuchs) und deren Veränderungen.

Neben der Schadensinventur werden *Immissionsmessungen* in besonderen Schadgebieten Niedersachsens durchgeführt. Der *Niedersächsische Minister für Bundesangelegenheiten* hat *Meßstationen* im Ith-Hils-Gebiet, im Solling, am Westerberg und in der Wingst eingerichtet, wo Schadstoffbelastungen in der Luft, im Staubbiederschlag und in flüssigen Niederschlägen gemessen werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden nach ihrer Auswertung veröffentlicht.

Die *Niedersächsische Forstliche Versuchsanstalt* hat an verschiedenen Standorten *Versuchsflächen* mit allen Hauptbaumarten angelegt und beobachtet ihre Entwicklung unter den Einflüssen der Immissionen. Hierbei werden ertragskundliche Untersuchungen von chemoanalytischen Meßreihen aus Boden- und Nadelproben begleitet. Gekalkte Testflächen wurden zur vergleichenden Beobachtung der Wirkung solcher Maßnahmen eingerichtet.

In Zusammenarbeit mit dem *Institut für Bodenkunde und Waldernährung der Universität Göttingen* wird die Entwicklung des gesamten Ökosystems „Wald“ unter dem Einfluß der sich verändernden Umweltbedingungen langfristig untersucht. Forschungsergebnisse anderer Institute werden bei der Analyse der Schäden berücksichtigt.

Die waldbaulichen Möglichkeiten der Schadensabwehr sind begrenzt. Im Vordergrund stehen *Kalkungsmaßnahmen*, um die Säurezufuhr abzuf puffern. Erfolgchancen bestehen im wesentlichen im prophylaktischen Bereich in noch weitgehend intakten Beständen zur Milderung der Schadensheftigkeit und *Verzögerung des Krankheitsfortschritts*. Grundmeliorationen durch gezielte Düngergaben fördern den Gesundheitszustand der Bäume. Die Landesregierung hat deshalb beschlossen, den privaten Waldbesitzern für die Düngung gefährdeter Standorte im Privat-, Körperschafts- und Genossenschaftswald mit magnesiumhaltigen Kalken Zuschüsse zu gewähren, und zwar in Höhe von 60 % der notwendigen Kosten.

Die Ausweitung des Anbaus von weniger immissionsempfindlichen Baumarten hängt stark von den standortökologischen Möglichkeiten ab. Jedoch bewirkt ein Baumartenwechsel nur ein Hinauszögern des Schadensverlaufs, wenn sich die Schadstoffbelastung nicht entscheidend verringert.

Neben der Erfassung und Milderung von Schäden ist es natürlich besonders wichtig, die *Schadensursachen* weiter einzudämmen. Die Landesregierung hat deshalb im Bundesrat die Verschärfung der Bestimmungen in der Großfeuerungsanlagen-Verordnung entscheidend mitgetragen und unterstützt die *Einführung bleifreien Benzins*. Sie wird sich auch weiterhin über die Landesgrenzen hinaus dafür einsetzen, daß die notwendigen Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Umwelt entschieden verfolgt und durchgesetzt werden. So wird nicht nur der Wald von Schadstoffimmissionen entlastet, sondern die gesamte Umwelt erfährt eine Entlastung von Schadstoffen, so daß die Lebensqualität insgesamt verbessert wird.

#### Großfeuerungsanlagen-Verordnung

Die Landesregierung sieht es als umweltpolitisch vordringliche Aufgabe an, zur *Entschärfung des Problems der großräumigen Säuredeposition* durch Maßnahmen an der Quelle die Emissionen an Schwefeldioxid, Stickoxiden, Halogenverbindungen sowie Stäuben mit den darin

enthaltenen Schwermetallen drastisch zu senken. Ein wichtiger Schritt, entsprechende Emissionsschutzanforderungen einheitlich zu regeln, liegt in der kürzlich erlassenen Großfeuerungsanlagen-Verordnung. Diese Verordnung wurde durch den Bundesrat, insbesondere auch durch niedersächsische Anträge, in vielen Anforderungen entscheidend verschärft.

Die Großfeuerungsanlagen-Verordnung regelt auch Anforderungen an *Altanlagen*. So müssen zum Beispiel alle bestehenden Kohle- und Ölkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 Megawatt (MW), deren Restnutzungszeit mehr als 30.000 Stunden betragen soll, innerhalb von fünf Jahren mit einer Rauchgasentschwefelungsanlage nachgerüstet werden. Kleinere Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 100 und 300 MW werden ab 1993 wie Neuanlagen behandelt; auch sie müssen also zu diesem Zeitpunkt eine Rauchgasentschwefelung vorweisen.

Diese Übergangsfristen berücksichtigen neben rechtlichen Gesichtspunkten, wie dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes, den realistischen Zeitbedarf für eine Nachrüstung.

Rauchgasentschwefelungsanlagen sind keine Serienproduktionen, sondern Einzelkonstruktionen, die den besonderen Verhältnissen der Einzelanlage angepaßt sein müssen. Es ist zu hoffen, daß sich die Anlagenhersteller durch Kapazitätserweiterung flexibel auf die neue Marktsituation einstellen, damit trotz der großen Nachfrage die Nachrüstungsfristen eingehalten werden können.

Die Landesregierung bekennt sich nach wie vor zu dem im Umweltschutzrecht fest verankerten Verursacherprinzip. Deshalb könnte sich ihr die Frage einer *Subventionierung von Nachrüstungsmaßnahmen* bei Kraftwerken nur in besonderen Einzelfällen stellen.

#### Geplantes Kohlekraftwerk für Hannover

Die Stadtwerke Hannover haben Anfang Juni 1983 den erforderlichen Antrag für die Errichtung dieses Heizkraftwerkes nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bei der Energieaufsichtsbehörde gestellt. Bei der Prüfung dieses Antrages wird es auch um Fragen der Notwendigkeit des Vorhabens und seiner Wirtschaftlichkeit gehen. Einer Entscheidung, die voraussichtlich Ende dieses Jahres ergehen wird, möchte ich jetzt nicht vorgreifen.

#### Flutlichtanlagen auf Sportplätzen

Der Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes schließe ich mich grundsätzlich an. Flutlichtanlagen können jedoch dort sinnvoll sein, wo durch eine Verlängerung der Nutzungszeiten, besonders in den Wintermonaten, die Bereitstellung zusätzlicher Sportflächen vermieden werden kann. Insbesondere können Flutlichtanlagen zu einer Entlastung der Sporthallen beitragen.

## II. Naturschutz und Landschaftspflege

### Situation des Naturschutzes und der Naturschutzverwaltung

#### Personelle Ausstattung

Die Verstärkung des Personals in den Naturschutzdezernaten bei den *Bezirksregierungen* soll fortgesetzt werden, obwohl sich die Landesregierung generell zum Ziel gesetzt hat, die Zahl der Landesbediensteten zu vermindern. Im Entwurf des Haushaltsplanes 1984 ist sowohl die *Verlagerung* weiterer Stellen aus anderen Verwaltungen *als auch die Ausweisung neuer Stellen* für den Naturschutz vorgesehen. Darüber hinaus wurden bereits in diesem Jahr den Bezirksregierungen zusätzlich acht Stellen für Zeitverträge zugewiesen.

Die *unteren Naturschutzbehörden* haben trotz angespannter Haushaltslage in den vergangenen Jahren das Fachpersonal für Naturschutz

ebenfalls erhöht, auch wenn die als notwendig erachtete personelle Mindestausstattung noch nicht überall erreicht worden ist. Die Landesregierung hat jedoch keine rechtliche Möglichkeit, ihre diesbezüglichen Vorstellungen im Wege einer verbindlichen Weisung durchzusetzen. Sie kann nur hoffen, daß in naher Zukunft alle Landkreise und kreisfreien Städte mindestens mit einer Fachkraft ausgestattet sind. Heute sind bei den 48 unteren Naturschutzbehörden 49 Fachkräfte der Landespflege beschäftigt.

#### Einsetzung der Landschaftswacht

Der Einsatz von Landschaftswachten findet die volle Unterstützung der Landesregierung. Die *Norddeutsche Naturschutzakademie* bietet in ihrem diesjährigen Veranstaltungsprogramm unter anderem ein entsprechendes *Schulungsseminar* an.

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes liegt jedoch die Initiative für die Bestellung von Landschaftswachten allein bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Das Fehlen von einheitlichen Vorschriften über die Bestellung und Tätigkeit der Landschaftswacht stellt keinen Hinderungsgrund dar. Die *rechtlichen Voraussetzungen* hat der Landesgesetzgeber geschaffen. Die Ausgestaltung im einzelnen möchte die Landesregierung bewußt den dafür zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften überlassen. Sie kennen die örtlichen Bedürfnisse besser als die Landesregierung. Es gibt hierfür Vorbilder in anderen Bundesländern.

#### Vollzugshilfe durch die Polizei

Beamte der Schutzpolizei nehmen regelmäßig an *Speziallehrgängen auf dem Gebiet des Umweltschutzes* teil, die die Polizeiausbildungsstelle für Technik und Verkehr durchführt.

Das für die Aus- und Fortbildung der Landeskriminalpolizei zuständige *Landeskriminalamt Niedersachsen* führt jährlich zum Zwecke des Erfahrungsaustausches unter Vermittlung neuester Erkenntnisse eine Arbeitstagung für Sacharbeiter im Spezialbereich „Umweltdelikte“ durch. Es hat darüber hinaus seit 1978 vier *Speziallehrgänge „Umweltdelikte“* veranstaltet. Beamte der Wasserschutzpolizei erhalten ihre Ausbildung bei der Wasserschutzpolizeischule in Hamburg. Bei der niedersächsischen Polizei haben bisher 1.224 Beamte eine Spezialausbildung für die Bekämpfung von Umweltdelikten erhalten.

Diese Beamten werden im wesentlichen für solche Aufgaben eingesetzt, bei denen sie im täglichen Dienst mit Fragen des Umweltschutzes zu tun haben. Für die besonderen Belange des Umweltschutzes sind entsprechende Dienstposten eingerichtet worden.

Die Polizei Niedersachsens wird ferner in Zusammenarbeit mit der Norddeutschen Naturschutzakademie ab 1984 *Fortbildungsseminare zum Leitthema „Naturschutz“* durchführen.

#### Betreuung von Schutzgebieten durch Verbände

Die Landesregierung begrüßt es, wenn örtliche Naturschutzorganisationen bereit sind, die Betreuung einzelner Schutzgebiete zu übernehmen. In jedem Einzelfall ist allerdings eine *Vereinbarung* zwischen der für das Gebiet zuständigen Naturschutzbehörde und dem betreffenden Verband *erforderlich*. In dieser Vereinbarung sind zweckmäßigerweise auch die finanziellen Fragen zu klären. *Das Land wird* im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten *die Verbände in ihrer Arbeit unterstützen*. Im Vordergrund der Naturschutzarbeit des Landes steht zur Zeit aber die Ausweisung neuer Schutzgebiete, die mit erheblichen finanziellen Lasten für das Land verbunden ist, so daß für Zuschüsse zur Pflege in nächster Zukunft keine nennenswerten Beiträge bereitstehen werden. Eindeutige Priorität hat heute die Sicherung der letzten Reste naturnaher Landschaft. Die an sich wünschenswerten Pflegemaßnahmen müssen deshalb eine Weile zurücktreten.

Die Vorbereitungen zum Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem *Landkreis Cuxhaven* und dem Mitgliedsverein des Niedersächsischen Heimatbundes konnten leider noch nicht abgeschlossen werden.

#### Sachmittel zum Flächenankauf

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die allerdings häufig erhebliche Nachteile für die betroffenen Grundeigentümer mit sich bringt. Zum Ausgleich solcher Nachteile wird die Landesregierung — trotz der sehr schwierigen Haushaltslage des Landes — auch in den nächsten Jahren *Mittel in erheblichem Umfang aus dem Agrarstrukturfonds* bereitstellen.

In diesem und im letzten Jahr standen insgesamt über 24 Mio. DM für Flächenankäufe zur Verfügung.

#### Verdoppelung der Naturschutzfläche

Immer wieder wird von seiten der Naturschutzverbände eine deutliche Vergrößerung der Flächen, die unter Naturschutz stehen, gefordert. Die Landesregierung hat diese Forderung mit einem konkreten Programm der *Verdoppelung der Naturschutzfläche* beantwortet. Schon in den Jahren vor Verkündung dieses Programms haben die Naturschutzbehörden in fleißiger Arbeit jährlich rund 3000 ha neue Naturschutzgebiete ausgewiesen. Durch die Bereitstellung von Ankaufmitteln und die Einstellung zusätzlichen Personals wird sich die jährlich neu ausgewiesene Fläche deutlich erhöhen. Die Landesregierung wird alles daran setzen, die Verdoppelung der unter Schutz gestellten Fläche so schnell wie möglich zu erreichen.

Zum *Vorwurf mangelnder Qualität* wird auf das Niedersächsische Naturschutzgesetz verwiesen. In einem Naturschutzgebiet gilt kraft Gesetzes ein *Veränderungsverbot*. Es bedarf dazu keiner besonderen Bestimmung in der jeweiligen Verordnung. Das Gesetz gestattet keine Aufweichung dieses Verbotes zu Lasten des Schutzzweckes. Es gibt also keine Naturschutzgebiete höherer oder minderer Qualität. Die Qualität der Naturschutzgebiete steht auch gegenüber den nach dem Reichsnaturschutzgesetz ausgewiesenen nicht zurück, da sich in diesem Punkt die Gesetzeslage nicht geändert hat.

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz bietet aber abweichend vom Reichsnaturschutzgesetz zusätzlich die *Möglichkeit, auch bereits ausgeübte Nutzungen einzuschränken oder zu untersagen*. Dies erfordert allerdings entsprechende Entschädigungen. Hier sind finanzielle Grenzen gesetzt.

Es ist schon ein großer Erfolg, wenn in den neuen Schutzgebieten der gegenwärtig schutzwürdige Zustand gesichert wird. In den mit Landesmitteln angekauften Schutzgebieten und auf landeseigenen Schutzgebieten kann der Naturschutzwert einer Fläche durch Einschränkung der bisherigen Nutzung noch deutlich verbessert werden. Die neu ausgewiesenen Naturschutzgebiete werden also allein aufgrund des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mindestens die Qualität der alten Naturschutzgebiete haben. In einer Reihe von Fällen, wo das Land Mittel zum Ankauf dieser Flächen bereitstellt, wird die Qualität der Gebiete sogar besser sein als früher.

#### Abgrenzung der Schutzgebiete

#### — Schutzgebietssystem, Biotopschutzprogramm —

Ausschnitte unserer Landschaft, die als Naturschutzgebiet erhalten werden sollen, brauchen meistens eine *Puffer- und Randzone* zu ihrem wirksamen Schutz. In geeigneten Fällen soll das Naturschutzgebiet selbst so geformt werden, daß es die Randzone des wertvollen Gebietes mit umfaßt. Für die Randzone können in der Schutzverordnung entsprechend mildere Vorschriften getroffen werden. Das läßt sich oft mit einem Landschaftsschutzgebiet kombinieren. Daneben bietet das Niedersächsische Naturschutzgesetz die Möglichkeit, in der Naturschutzgebietsverordnung auch Handlungen außerhalb des Naturschutzgebiets zu verbieten, die in dieses Gebiet hineinwirken können. Selbstverständlich werden die für Naturschutzgebiete zuständigen Bezirksregierungen mit den für Landschaftsschutzgebiete zuständigen Landkreisen prüfen, wie weit neue Landschaftsschutzgebiete als Rand- und Pufferzone für Naturschutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Es ist richtig, daß die Ziele des Naturschutzgesetzes, insbesondere der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, nicht allein durch die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete erreicht werden können. Es besteht aber kein

Zweifel, daß Naturschutzgebiete, die rechtlich den umfassendsten Schutz ermöglichen, das wichtigste Instrument des staatlichen Naturschutzes sind. Nach einigen Jahren intensiver Landschaftsplanung und -entwicklung wächst jetzt die Erkenntnis, daß angesichts der schleichenden Vernichtung natürlicher Hilfsquellen, der zunehmenden Bedrohung von Tier- und Pflanzenarten und der Zerstörung landschaftlicher Schönheit nichts dringender ist als die Erhaltung der letzten natürlichen oder naturnahen Lebensräume unserer heimischen Pflanzen- und Tierwelt. Einmal Zerstörtes ist verloren. Naturhafte Gebiete nachzuschaffen, ist demgegenüber ein Notbehelf. So lautet die Devise des Naturschutzes, die wenigen, noch funktionsfähigen naturnahen Lebensräume auf jeden Fall zu erhalten und nur dort, wo dies nicht möglich ist, zum Ausgleich oder Ersatz bemüht zu sein. Dazu bietet das neue Niedersächsische Naturschutzgesetz die rechtliche Handhabe.

Die neuen Naturschutzgebiete sind *Knotenpunkte für ein umfassendes Schutzsystem*. So werden die Naturschutzgebiete durch Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile ergänzt. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz bietet als einziges Naturschutzgesetz darüber hinaus die *rechtliche Möglichkeit*, bestimmte Gebiete auf begrenzte Zeit durch *Verordnung* oder Einzelanordnung als *Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schützen*. Die erste Verordnung dieser Art wurde vor kurzem durch die Bezirksregierung Lüneburg zum Schutz für Fischotter und Eisvogel erlassen. Es ist richtig, daß die Ausweisung von Schutzgebieten verschiedener Kategorien allein nicht ausreicht, um die niedersächsische Landschaft in ihrer Vielfältigkeit zu erhalten. Neben staatlicher Initiative bedarf es auch der privaten Mitarbeit. Es wäre sicher eine großartige Sache, wenn Landvolk und Landwirtschaftskammern gemeinsam mit den Naturschutzverbänden alle unsere Bauern davon überzeugen könnten, daß zum Beispiel die Erhaltung einer Hecke, eines Feldgehölzes, einer feuchten Senke, eines Feldraines, eines Stückchens Ödland vielen oft unscheinbaren Pflanzen und Tieren eine letzte Lebenschance gibt. In der Regel handelt es sich dabei um weit weniger als 1 % der genutzten Fläche, aber gerade diese kleinen Flächen haben eine nicht abzuschätzende Bedeutung für die Erhaltung unserer Natur und Landschaft. Das Beispiel der Hegebüsche zeigt es.

#### Bestandsaufnahmen der für den Naturschutz wertvollen Flächen

Es wird nun darauf ankommen, daß die Naturschutzbehörden und die Gemeinden in abgestimmter Form die rechtlichen Möglichkeiten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zur systematischen Erhaltung unserer Natur nutzen. Wichtige fachliche Grundlage ist die von der Fachbehörde für Naturschutz *nahezu abgeschlossene Bestandsaufnahme* der für den Naturschutz wertvollen Flächen, die im kommenden Jahr ausgewertet und eine Grundlage für ein landesweites *Schutzgebietskonzept* werden wird. Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse werden in das Landschaftsschutzprogramm und die Landschaftsrahmenpläne der unteren Naturschutzbehörden Eingang finden.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind den Naturschutzbehörden laufend übermittelt worden. Die Aufgabe der Fachbehörde für Naturschutz wird es nun sein, diese erste Gesamtbestandsaufnahme für Niedersachsen auf dem laufenden zu halten und als Grundlage für die Ausweisung neuer Schutzgebiete systematisch auszuwerten. Sie wird zugleich wichtigste *Grundlage für das Landschaftsprogramm* des Landes sein, mit dessen Erstellung jetzt begonnen wurde.

#### Anhörungen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

##### Beteiligung und Unterrichtung der Verbände

Die von der Landesregierung nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sind im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht worden. Die Pflicht, diese Verbände bei Befreiungen in Naturschutzgebieten und Planfeststellungsverfahren, die zu Eingriffen führen, zu beteiligen, ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesnaturschutzgesetz.

Fälle, in denen Fachbehörden dem Beteiligungsgebot nicht entsprochen haben, sind mir nicht bekannt und von Ihnen auch nicht benannt wor-

den. Entsprechenden konkreten Hinweisen seitens der Verbände wird die Landesregierung nachgehen und gegebenenfalls für Abhilfe sorgen.

Der Wunsch der Verbände, über die Ergebnisse ihrer Mitarbeit unterrichtet zu werden, ist verständlich. Obgleich eine Rechtspflicht hierzu nicht besteht, sind die oberen Naturschutzbehörden bereits angewiesen worden, die Verbände zu unterrichten, soweit dies ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich ist.

##### Bearbeitungsfrist

Der *Landwirtschaftsminister* führt regelmäßig Gespräche mit den anerkannten Verbänden, in denen diese über ihre Erfahrungen berichten und Anregungen zur Verbesserung des Verfahrens vorbringen. Diese Gespräche wurden in sehr vertrauensvoller Atmosphäre geführt. Bei einem dieser Gespräche wurden auch die zu kurzen Bearbeitungsfristen gerügt. Im allgemeinen liegt die Frist für Stellungnahmen bei vier Wochen. Fristen von wenigen Tagen dürften die Ausnahme bilden. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse daran, daß die Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden reibungslos und effektiv verläuft. Die im allgemeinen sachlichen und abgewogenen Vorschläge der Naturschutzverbände dienen in der Regel der Durchsetzung der Ziele des Naturschutzgesetzes und unterstützen die Naturschutzbehörden. Die *Landesregierung* wird daher allen berechtigten Vorschlägen zur *Verbesserung des Beteiligungsverfahrens und begründeter Kritik am Vorgehen einzelner Behörden nachgehen*.

##### Frühzeitige Beteiligung des Naturschutzes

Die Forderung nach einer frühzeitigen Beteiligung der Naturschutzverbände ist nicht neu. Es ist aber keineswegs so, daß die Verbände erst im Zuge der Planfeststellung mit einem Vorhaben konfrontiert werden. Die meisten großen Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch das *Landesraumordnungsprogramm*, die *regionalen Raumordnungsprogramme* und die *Bauleitplanung der Gemeinden* vorgeplant. Die entsprechenden Verfahren werden öffentlich bekanntgemacht und sind jedem zugänglich. Die Verbände können sich deshalb auf Großvorhaben, wie Neubauten von Straßen, Kanälen und Bahnen, langfristig vorbereiten. Sowohl bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsprogrammen als auch bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren, die in der Regel förmlichen Planfeststellungsverfahren vorgeschaltet sind, wird den Naturschutzverbänden frühzeitig Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzubringen, die in die behördliche Abwägung einbezogen werden.

##### Ausnahmegenehmigungen

Von dem für Naturschutzgebiete aufgrund des Naturschutzgesetzes geltenden generellen Veränderungsverbot dürfen die Naturschutzbehörden nur noch bei Vorliegen der im § 53 des *Niedersächsischen Naturschutzgesetzes* gesetzlich definierten Voraussetzungen eine Befreiung erteilen. Der Ermessensspielraum der Naturschutzbehörde ist dadurch stark eingeeengt. Vor jeder Befreiung sind die anerkannten Naturschutzverbände zu hören. Es ist deshalb ausgeschlossen, daß „bedenkenlos“ Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Befreiungen müssen allerdings erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die *Sicherung der Trinkwasserversorgung* der Bevölkerung, der *einheimischen Energiequellen* und die *Rohstoffsicherung* sind solche Gründe, die jedenfalls in den sehr großräumigen Naturschutzgebieten im Wattenmeer, in der Lüneburger Heide und im Oberharz einzelne Befreiungen rechtfertigen können.

##### Teillösungen von Landschaftsschutzgebieten

Die Mehrzahl der Teillösungen von Landschaftsschutzgebieten ist Folge einer Änderung des Bundesbaugesetzes aus dem Jahre 1976. Bis zu diesem Zeitpunkt war es den Gemeinden gestattet, Baugebiete in Landschaftsschutzgebiete hineinzuplanen. Die Gemeinde hatte deshalb keine Einwände, wenn die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes bis unmittelbar an den bebauten Bereich heranreichten. Mit Änderung des Bundesbaugesetzes wurde die Position des Landschaftsschutzes erheb-

lich gestärkt. *Eine Ausweisung eines Baugebietes setzt jetzt in jedem Fall die vorherige Löschung des Landschaftsschutzgebietes voraus*. Damit ist die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten für die Bebauung nicht mehr der alleinigen Entscheidung der Gemeinden überlassen. Es müssen vielmehr vorher die Landkreise als untere Naturschutzbehörden den in Betracht kommenden Landschaftsteil freigeben. *Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung*. Die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beteiligen. Damit ist einer leichtfertigen oder willkürlichen Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten ein Riegel vorgeschoben. Auch das Bundesbaugesetz zwingt die Gemeinden zu einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Erfordernissen der baulichen Entwicklung der Gemeinde. Eine zu restriktive Behandlung der Anträge der Gemeinden auf Teillösung von Landschaftsschutzgebieten würde diese in ihrer Planungshoheit ungerechtfertigt beeinträchtigen und ihren Widerstand gegenüber neuen Landschaftsschutzgebieten wecken. *Es ist in erster Linie Sache der Gemeinden, bauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden*.

Die hier angesprochenen Belange werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der fachgesetzlichen Regelungen repräsentativ vertreten. Insofern ist die Planungshoheit der Gemeinden eingeschränkt.

Soweit durch Fachgesetze nicht abgedeckte Belange berührt werden, sind sie der Abwägung seitens der Gemeinde unterworfen; das Ergebnis der Abwägung unterliegt der Nachprüfung sowohl im Genehmigungsverfahren als auch gegebenenfalls durch die Verwaltungsgerichte. Wenn eine Planung unter Beachtung des vorgenannten Verfahrens rechtsfehlerfrei zustandegekommen ist, sieht die Landesregierung keine Möglichkeit, auf die Gemeinden im Sinne der Selbstbeschränkung einzuwirken.

#### Benehmensentscheidungen bei Eingriff in Natur und Landschaft

Die *Eingriffsregelung ist die einzige wirklich tiefgreifende Neuerung des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes* im Vergleich zum vorher geltenden Reichsnaturschutzgesetz. Sie zwingt alle Fachverwaltungen zu einem völligen Umdenken. Es war nicht zu erwarten, daß die an diese tiefgreifende gesetzliche Änderung geknüpften hochgespannten Erwartungen der Naturschutzverbände und auch der Naturschutzbehörden innerhalb kurzer Frist bei allen Fachplanungen voll erfüllt werden. Es ist aber festzustellen, daß sich die großen Fachverwaltungen ohne Vorbehalt bemühen, die ihnen neu aufgetragenen gesetzlichen Pflichten zum Schutz von Natur und Landschaft uneingeschränkt zu erfüllen, auch wenn dies im Einzelfall die Baukosten nicht unerheblich erhöht. Daß es bei der Anwendung der neuen Bestimmungen hier und da *Auslegungsschwierigkeiten* gibt, war zu erwarten. Die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung hat Auslegungshilfen zu den zentralen Begriffen der Eingriffsregelung erarbeitet. Die Fachbehörde für Naturschutz hat diese Bemühungen auf einer Fachtagung vertieft. Vor der Herausgabe bindender und die weitere Entwicklung möglicherweise hindernder Richtlinien erscheint es sinnvoll, weitere praktische Erfahrungen vor Ort zu sammeln.

#### Norddeutsche Naturschutzakademie Hof Möhr

Die Norddeutsche Naturschutzakademie steht den anerkannten Naturschutzverbänden für *Lehrgänge und Tagungen zur Verfügung*. Es liegt weitgehend an diesen selbst, wie weit sie dieses großzügige Angebot des Landes in Anspruch nehmen. Unabhängig davon wird das Programm der Norddeutschen Naturschutzakademie inhaltlich stark auf die Bedürfnisse auch des ehrenamtlichen Naturschutzes ausgerichtet.

Die letzten für den Betrieb der Akademie allerdings nicht unmittelbar erforderlichen Umbauten sind inzwischen abgeschlossen.

#### Straßenbau

##### Noch immer zu viele Straßen

Die hier erhobene Behauptung, der Landeshaushalt 1983 und die Mittelfristige Planung bis 1985 wiesen erhebliche Steigerungen der für den

Straßenbau vorgesehenen Mittel aus, trifft nicht zu. Im Gegenteil, die für die kommenden Jahre zu erwartenden investiven Straßenbaumittel weisen sowohl für die Landesstraßen als auch für die Bundesstraßen eine deutlich sinkende Tendenz auf. Darüber hinaus wird der weitaus *größte Teil dieser Mittel* — das trifft vor allem für die Landesstraßen zu — für den *Um- und Ausbau vorhandener Straßen* benötigt und verwendet. Darüber hinaus nehmen bei den geplanten und in den kommenden Jahren auszuführenden Straßenbauarbeiten die Maßnahmen zur *Verbesserung der Verkehrssicherheit* (Bau von Radwegen, Beseitigung von Unfallschwerpunkten, Beseitigung von Bahnübergängen) und der Bau von *Ortsumgehungen* zur Erhöhung der Lebensqualität in den Ortszentren einen großen Raum ein. Bis auf die wenigen in Niedersachsen noch zu bauenden Bundesautobahnen bzw. Bundesautobahnabschnitte ist ein großräumiger Straßenbau mit erheblichem Flächenbedarf nicht mehr geplant.

Die vom Niedersächsischen Heimatbund gesehene Gefahr, daß unter dem allgemeinen Druck der hohen Arbeitslosenzahlen neue Straßenbauprojekte zur Ausführung kommen, die nicht dringend notwendig sind, besteht nicht. Die Landesregierung hält daran fest, daß sowohl der zahlenmäßige Umfang der Straßenneubauten als auch deren baulicher und flächenmäßiger Umfang im einzelnen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

#### Autobahnen

##### A 26, Hamburg—Stade

Zu dieser Straßenplanung habe ich bereits in den vergangenen Jahren Stellung genommen. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß der Bau der A 26 aus strukturpolitischen Gründen *unverzichtbar* ist und daß das Verfahren nicht unnötig verzögert werden darf. Die Bezirksregierung wird das Vorhaben in den noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und die von Ihnen angesprochenen Belange darin einbeziehen.

##### A 39, Raum Braunschweig

Zu dieser Straßenplanung habe ich ebenfalls bereits in den vergangenen Jahren Stellung genommen. Das Für und Wider der Straßenplanung ist der Landesregierung bekannt. Neue Gesichtspunkte sind dazu nicht vorgetragen worden. *Die Landesregierung hält an der Auffassung fest, daß der Bau dieser Straße notwendig ist*.

Infolge des unterschiedlichen Planungsstandes der Westtangente Braunschweig und der A 39 südöstlich und östlich Braunschweigs wird die Westtangente fertiggestellt sein, bevor mit dem Bau der A 39 zwischen Salzdahlumer Straße und B 1 begonnen wird. Deshalb wird genügend Zeit sein, die Verkehrsentwicklung und den Verkehrsablauf auf der Westtangente zu beobachten und auszuwerten.

#### Bundesfernstraßenplanung im Südraum von Bremen

Es ist zutreffend, daß der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zwischen dem Arster Kreuz und südlich Syke eine *neugeführte B 6* enthält. Dieses Projekt ist jedoch der sehr zeitfernen und nachrangigen Dringlichkeit 2 zugeordnet. Die niedersächsische Straßenbauverwaltung betreibt zur Zeit *keine konkrete Planung* dieses Projekts.

Die sogenannte *Nordumgehung Syke* ist eine Straßenplanung zur Aufhebung des vorhandenen Bahnüberganges im Zuge der L 340. Darüber hinaus ermöglicht das Projekt nicht nur eine wirksame Verkehrsberuhigung des Stadtkerns, sondern auch eine erhebliche Aufwertung des Gewerbegebietes der Stadt Syke. *Nach dem gegenwärtigen Stand ist auszuschließen, daß die Nordumgehung Syke in absehbarer Zukunft Bestandteil der B 6 neu wird*.

## Ortsdurchfahrten — Umgehungen

### Ortsdurchfahrt Betheln im Zuge der L 480

Der Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen wird nicht von den durchfahrenen Gemeinden, sondern von der niedersächsischen Straßenbauverwaltung, dem örtlich zuständigen Straßenbauamt, in Abstimmung mit der jeweils betroffenen Gemeinde geplant. Aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm ist nicht ersichtlich, wie ein Straßenzug oder gar eine einzelne Ortsdurchfahrt ausgebaut werden soll.

Ein *Ausbau* der angesprochenen Ortsdurchfahrt Betheln im Zuge der L 480 ist *von seiten der niedersächsischen Straßenbauverwaltung derzeit nicht geplant*. Auch bei der Samtgemeinde Gronau bestehen derzeit keine Absichten bezüglich eines Ausbaues der Ortsdurchfahrt Betheln im Zuge der L 480.

### Ortsdurchfahrt Bad Essen im Zuge der L 84

Zu der Teilverlegung der L 84 in der Ortsdurchfahrt Bad Essen ist bereits im Jahre 1982 ausführlich Stellung genommen worden. Die Landesregierung *steht* nach wie vor *hinter der* von der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde seit Jahren verfolgten *Teilverlegung* zur Verbesserung der unzumutbaren Verkehrsverhältnisse in der Nicolaistraße (früher Bahnhofstraße), da sie die einzig realistische Lösung der innerörtlichen Probleme darstellt. Die Verlegungsplanung ist mit dem innerörtlichen Verkehrskonzept (Schaffung einer Verkehrsberuhigung im alten Ortskern) abgestimmt; eine *Reduzierung des Ausbaukonzeptes* bezüglich des Querschnittes und der Knotenpunktgestaltung *ist bereits erfolgt*. Für eine Ausweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm oder gar im Landesraumordnungsprogramm ist diese Teilverlegung raumordnerisch nicht bedeutend genug. Der Grunderwerb dieser durch einen Planfeststellungsbeschluß und dessen sofortige Vollziehung abgesicherten Maßnahme ist angelaufen.

### Umgehungsstraße für Bückeburg

Für Bückeburg sind eine *Nordumgehung* im Zuge der B 65 und eine *Südwestumgehung* im Zuge der B 83 vorgesehen. Beide Umgehungsstraßen sind vom Bundesminister für Verkehr als Bedarf anerkannt und in die höchste Dringlichkeitsstufe eingestuft worden. Für beide Maßnahmen wird die Bauvorbereitung (Entwurfsbearbeitung und Planfeststellungsverfahren) zügig vorangetrieben, um baldmöglichst mit dem Bau beginnen zu können.

Die Nordumgehung im Zuge der B 65 befindet sich seit Frühjahr 1981 im Planfeststellungsverfahren; für den westlichen Teilabschnitt ist in Kürze mit dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens zu rechnen. Für den östlichen Teilabschnitt wird ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren erforderlich, da die ausgelegten Planunterlagen aufgrund von Einwendungen aus dem Ortsteil Müsing en der Stadt Bückeburg geändert werden müssen (Verzicht auf Neutrassierung in diesem Bereich führt zur Verkürzung der Ortsumgehung). Für die Südwestumgehung im Zuge der B 83 ist die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für Ende 1983 zu erwarten. Derzeitiges Planungsziel ist es, mit dem *Bau der Umgehungsstraße ab 1986* zu beginnen.

### Wegebau in der Land- und Forstwirtschaft

Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist eine *Maßnahme zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen*. Es ist ein Irrtum anzunehmen, die motorisierte und moderne Landwirtschaft könne auch mit den herkömmlichen, nicht befestigten Feldwegen gut leben. Schon aus Kostengründen wird der Wegebau allerdings auf das notwendigste Maß beschränkt. Unbestritten ist auch, daß Wege in Schutzgebieten, insbesondere in Naturschutzgebieten, nicht befestigt werden sollten, schon allein um keinen zusätzlichen Verkehr anzuziehen. Ihre Anregung, *mögliche ökologische Schäden infolge der Befestigung* vorhandener Wege zu untersuchen, werden wir aufgreifen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch die vielfach breit ausgefahre-

nen, unbefestigten Wege Schädigungen von Natur und Landschaft bewirken können.

### Bundesbahn-Neubaustrecke Hannover—Würzburg

#### Werratalbrücke bei Münden

Die von Ihnen befürwortete und begrüßte *Einbrückenlösung* des Gutachters Professor Dr.-Ing. Leonhard wird von dem zuständigen Baulastträger, dem Bund, voraussichtlich nicht verwirklicht werden können. *Statt dessen soll eine Zweibrückenlösung zur Ausführung kommen*. Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind allein Sicherheitsgründe. Die unbestrittenen Mehrkosten erwiesen sich in diesem Entscheidungsprozeß nicht als relevant.

Das Land Niedersachsen, das mit der Deutschen Bundesbahn erstmalig für ein solches Projekt ein Gutachterverfahren durchgeführt hat, muß diese Entscheidung des Baulastträgers respektieren, weil die Sicherheitsaspekte nicht von der Hand zu weisen sind. In diesem Falle wird nicht nur die Sicherheit zweier entscheidender Verkehrsadern mit rund 30.000 Kraftfahrzeugen und 180 bis 200 Zügen täglich berührt, sondern auch das Leben der etwa 100.000 Menschen, die täglich das Werratal kreuzen. Deshalb ist auch die bisher verfolgte Dreibrückenlösung endgültig aufgegeben. Das Land Niedersachsen und die Deutsche Bundesbahn werden außerdem durch zusätzliche Arbeitsschritte dafür Sorge tragen, daß auch die jetzt zu verfolgende Lösung in ästhetischer Hinsicht befriedigt und soweit wie möglich die Belange der Landschaftspflege und der Umwelt berücksichtigt. Ich gehe außerdem sicher mit Ihnen einig, daß bereits das Gutachterverfahren selbst und der gemeinsam von allen Beteiligten zurückgelegte Weg neue Maßstäbe gesetzt haben und als wesentlicher, positiver Beitrag für die Zusammenarbeit gewertet werden können.

#### Ersatzmaßnahmen der Bundesbahn

Als Ersatzmaßnahme für nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe der Bundesbahn im Raum Northeim sind *Beiträge zur Sanierung des Naturschutzgebietes in der Northeimer Seenplatte* vorgesehen. Selbstverständlich müssen Ersatzmaßnahmen einen dem Eingriff angemessenen Nutzen für den Naturschutz haben und können nicht Maßnahmen ablösen, zu denen andere Träger ohnehin verpflichtet sind. Ein solcher Nutzen kann auch in der reinen Beschleunigung von Maßnahmen liegen. Im übrigen entscheidet nach dem Naturschutzgesetz in diesem Falle die Bundesbahn über Ersatzmaßnahmen; sie hat dabei die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

#### Verkehrslandeplatz Sahlenburg bei Cuxhaven

Die Stadt Cuxhaven hat die *bisherige Planung* des Landeplatzes *aufgegeben*. Daraufhin ist ein Verfahren für die *Ausweisung der Heideflächen als Naturschutzgebiet* eingeleitet worden.

### Wasserbau — Feuchtgebiete

#### Ausbau und naturnahe Gestaltung von Fließgewässern

Die von Ihnen erbetene Stellungnahme zur Kritik am Ausbau verschiedener Fließgewässer und zur Forderung nach mehr Zurückhaltung und Naturnähe bei künftigen Ausbauten kann heute leider noch nicht erfolgen, weil die bereits vorbereitete gemeinsame Bereisung aus Termingründen kurzfristig abgesagt werden mußte. Ich bleibe an der Klärung dieses Punktes jedoch interessiert und werde die Bereisung noch durchführen.

#### Ungenehmigter Gewässer Ausbau im Landkreis Diepholz

Im Zuge des III. Ausbauabschnittes des *Süstedter Baches* hat der Mittelweserverband eine durch die neue Gewässertrasse abgeschnittene

und dadurch trockenfallende Teilstrecke des Gödestorfer Baches mit Aushubboden verfüllt. Dies war im Planfeststellungsbeschluß nicht vorgesehen, so daß die Wasserbehörde die Arbeit einstellen ließ, bis eine Genehmigung erteilt würde. Im bereits laufenden Genehmigungsverfahren werden die für den Naturschutz zuständigen Stellen beteiligt.

#### Ökologischer Zustand der Fließgewässer in der Südheide

Bei den kritisierten *Ufersicherungsarbeiten an der Aller* handelt es sich offenbar um die Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in einem Abschnitt der Aller, der als Bundeswasserstraße eingestuft ist. Es handelt sich nicht um einen radikalen Flußausbau, sondern um Unterhaltungsarbeiten, die jedoch tatsächlich nicht den ökologischen Baumaßnahmen entsprechen, die die Landesbehörden fordern würden. Es bestehen aber *keine Weisungsbefugnisse des Landes* gegenüber dem Bund. Von der unterschiedlichen Auffassung ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durch die Landesbehörden unterrichtet.

Auch die *Verwendung von Bauschutt* durch Gewässerunterhaltungspflichtige, wie Verbände oder Private, wird immer wieder beobachtet, wenn auch insgesamt nur an sehr kurzen Strecken. Die Verantwortlichen werden in solchen Fällen von der technischen Fachbehörde des Landes auf die ökologisch sinnvolleren Baumethoden hingewiesen.

#### „Südableiter“ im Landkreis Soltau-Fallingb osterl

Der Bau des „Südableiters“ und der *Ausbau der Alpe* sind Bestandteil der Hochwasserschutzmaßnahmen im Unterallergebiet. Danach ist vorgesehen, nach Abschluß der Bedeichung der Aller und Polderung des Gebiets um *Re them* die vormals direkte Entwässerung des Südheidegebiets zur Aller wieder zu ermöglichen. Dafür sind mehrere Lösungen untersucht worden. Als vorteilhaft sowohl in wirtschaftlicher als auch in technischer Hinsicht erwies sich, die bestehenden Gewässer durch einen Randgraben, den sogenannten Südableiter, zur Alpe zu führen.

Das Vorhaben dient allein der Sicherstellung der Hauptvorflut. Maßnahmen der Binnenentwässerung sind nicht vorgesehen und werden mit dieser Maßnahme nicht präjudiziert.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bereits im Rahmen der Entwurfsaufstellung besonders Rechnung getragen worden. Im übrigen wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden.

#### Ausbau der Leine bei Alf eld

Der angesprochene Ausbau der Leine bei Alf eld steht in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem *Bau der Nordtangente Alf eld* im Zuge der Landesstraße 485 und der Schaffung von *Erweiterungsflächen für die Hannoverschen Papierfabriken* in Alf eld. Für das Gemeinschaftsbauvorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden; der am 22. Februar 1983 von der Bezirksregierung erlassene Planfeststellungsbeschluß ist am 3. Juni 1983 bestandskräftig geworden.

In dem landschaftspflegerischen Begleitplan ist außer der Schaffung eines neuen Feuchtbiotops die Vornahme weiterer *Ausgleichsmaßnahmen* vorgesehen. Darüber hinaus ist geplant und im Planfeststellungsbeschluß festgelegt, den Regulierungsbereich der Leine im Norden zu verkürzen und damit auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Ein völliger Verzicht auf eine Leineregulierung im Raum Alf eld, die aus rein straßenbaulicher Sicht durch den Bau größerer Brückenöffnungen möglich wäre, hätte jedoch zu einem nicht vertretbaren unwirtschaftlichen Einsatz von Haushaltsmitteln geführt und eine zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen erforderliche Erweiterung der Hannoverschen Papierfabriken in Alf eld nicht zugelassen.

#### Ausbau der Hunte

Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Hunte *im Bereich Barnstorf* wurde die ursprünglich vorgesehene Ausbau-

strecke nach Anhörung der Betroffenen erheblich reduziert. Übriggeblieben ist ein Abschnitt von rund 275 m Länge. Dort muß eine Steiluf erböschung im Bereich der B 51 in Barnstorf saniert werden. Bei einträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit der Maßnahme nicht verbunden. Überzogene Ausbauten der Hunte sind auch im Raum Diepholz nicht geplant.

#### Emsaltarm bei Haren

Um den Rückstau des Emshochwassers bei Haren zu vermeiden, ist die Anlegung einer *Flutmulde* im Überschwemmungsgebiet geplant. Dabei wird der Emsaltarm, der heute ein wertvolles Feuchtgebiet ist, nicht verändert. Durch Vertiefen der Geländehöhe im Bereich der geplanten Flutmulde wird ein weiteres Feuchtgebiet geschaffen. Es besteht daher kein Anlaß, besondere Ausgleichsmaßnahmen für den Ausbau der Flutmulde vorzusehen. Die Ausweisung dieses Bereiches *als Naturschutzgebiet* ist vorerst *nicht vorgesehen*.

### Wasserwirtschaft im Harz/Talsperrenbau

Die Landesregierung hat sich vor kurzem eingehend mit den langfristig erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Niedersachsen beschäftigt und in diesem Zusammenhang auch die wasserwirtschaftlichen Planungen im Harz behandelt. *Sie hält im Grundsatz die Mehrschrittlösung für notwendig*. Dadurch kann der nachgewiesene zusätzliche Trinkwasserbedarf aus dem Harz gedeckt werden. Zugleich wird die notwendige Minderung der Hochwasser und eine Aufhöhung des Niedrigwassers der Sieber erreicht. Das in Kürze anlaufende Planfeststellungsverfahren für die ersten Schritte der Mehrschrittlösung wird zeigen, ob und gegebenenfalls welche Änderungen an den Planungen der Harzwasserwerke zum Beispiel im Interesse des Naturschutzes noch vorgenommen werden müssen.

Die Landesregierung ist sich im übrigen mit einer großen Mehrheit der Bewohner des Siebergebietes einig, daß die geplante Talsperre zwischen den Ortschaften Herzberg und Sieber neue Chancen für den Fremdenverkehr eröffnen wird. Dazu wird auch die bereits früher getroffene Entscheidung dieser Landesregierung beitragen, das *obere Siebertal* und das *Kulmketal* dem Naturfreund und dem Wanderer nahezu uneingeschränkt zu erhalten, indem der Bau der großen Talsperre oberhalb des Ortes Sieber aus Gründen der Landschaftserhaltung abgelehnt wird.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß die wasserwirtschaftlichen Planungen im Harz zur Sicherung der Trinkwasserversorgung für einen überschaubaren Zeitraum von etwa 30 Jahren aus derzeitiger Sicht auf die Maßnahmen der Mehrschrittlösung beschränkt werden können. Die *Mehrschrittlösung schließt Maßnahmen im Luttert al nicht mit ein*.

#### Nordsee

### Nationalpark Wattenmeer — Leybucht

Im Landesraumordnungsprogramm 1982 hat die Landesregierung das Wattenmeer zum Vorranggebiet für Natur und Landschaft erklärt. Mit der Ausweisung des Naturschutzgebiets Dollart steht jetzt praktisch das gesamte niedersächsische Wattenmeer unter dem Schutz des Naturschutzgesetzes. Über 50.000 ha sind Naturschutzgebiet, 105.000 ha sind Landschaftsschutzgebiet. Es geht jetzt darum, diesen Schutz auszubauen und zu differenzieren. Als nächstes großes Schutzvorhaben wird die *Ausweisung der Leybucht als Naturschutzgebiet* vorbereitet. Besondere Aufmerksamkeit verdient der Schutz der Vordeichsflächen, die nur einen kleinen Prozentsatz des gesamten Wattenmeers ausmachen, jedoch von sehr hoher ökologischer Bedeutung sind und zugleich durch unterschiedliche Nutzungen gefährdet werden. Im Auftrag der Landesregierung führt Prof. Heydemann Versuche in der Leybucht über die ökologisch optimale Beweidung dieser Vordeichsflächen durch. Das Ergebnis dieser Versuche soll bei der zukünftigen Nutzung, insbesondere der Staatsflächen, beachtet werden. Die vielfältigen Probleme, die Fremdenverkehr, Jagd, Fischerei, Landwirtschaft, Schifffahrt und Rohstoffgewinnung in diesem Bereich einem zukunftsgerichteten Naturschutz

bieten, können nicht abstrakt gelöst werden; sie müssen unter Abwägung aller Gegebenheiten zunächst einmal vor Ort einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Der von der Landesregierung angekündigte Nationalpark Wattenmeer ist ein weiterer wichtiger Schritt in die Richtung auf einen wirksamen Schutz des Wattenmeeres. Selbstverständlich wird, wie es auch das Niedersächsische Naturschutzgesetz vorsieht, die *verwaltungsmäßige Betreuung* sicherzustellen sein.

Die Planungen zur *Verbesserung des Küstenschutzes an der Leybucht* sind das Ergebnis mehrjähriger Abstimmungen unter den zuständigen Fachbehörden. Dabei sind Vorschläge und Anregungen von Umwelt- und Naturschutzverbänden bereits soweit wie möglich berücksichtigt worden. *Die Planungen widersprechen nicht den Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms.* Grundlegend abweichende Alternativvorschläge einiger Naturschutzverbände erweisen sich als nicht durchführbar. Die Weigerung der Verbände, im laufenden Planfeststellungsverfahren ihre Stellungnahme abzugeben, diese vielmehr an vorweg zu erfüllende Voraussetzungen zu knüpfen, ist nicht verständlich. Die angestrebte vertrauensvolle Zusammenarbeit kann auf diese Weise nicht gedeihen. Gerade die jetzige Leybuchtplanung schafft die Voraussetzungen, die Bucht unter Naturschutz zu stellen, nachdem der Kutter- und Sportbootverkehr dort eingestellt wird und sich die Fahrwasser- und Außentiefbaggerungen sowie die Baggergutablagerungen erübrigen. Deswegen ist vorgesehen, den Planfeststellungsbeschluß für die Leybuchtplanung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet der Leybucht möglichst gleichzeitig zu erlassen.

#### Nordseeinsel Norderney

Eine dauerhafte *Befestigung der Dünen* am Nordstrand von Norderney östlich der Kugelbake ist nicht vorgesehen. Die dort seit einigen Jahren eintretenden Dünenabbrüche stellen keine unmittelbare Gefahr für die Insel und ihre Bewohner dar. Deshalb sind solche Maßnahmen aus Kostengründen und aus Gründen der Landschaftserhaltung nicht zu vertreten. Auf diesem Strandabschnitt soll das natürliche Spiel von Wasser, Wind und Sand weitgehend ungestört bleiben. Es ist zu erwarten, daß die Düne auf natürliche Weise wieder aufgebaut wird, wie dies bereits nach 1953 der Fall gewesen ist.

#### Elbe

#### Wildvogelreservat Nordkehdingen/Landkreis Stade

Es trifft zu, daß die Idealgröße eines Wildvogelreservates in Nordkehdingen mit dem bisher veranschlagten Umfang nicht erreicht wird. In Anbetracht der Tatsache, daß ganz besonders hier die Belange des Vogelschutzes nur in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft gewahrt werden können, erscheint zur Zeit eine *weitere Ausdehnung* des Wildvogelreservates *nicht realistisch*.

Es ist allerdings festzustellen, daß die Vogelwelt, insbesondere die Winterpopulationen von Wildgänsen und Schwänen, auch außerhalb des geplanten Reservates liegende Flächen zur Rast und Äsung in Anspruch nehmen.

#### Elbmarsch-Reservat bei Bleckede

Im Rahmen des Schutzprogrammes für das Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung Nr. 5 *Elbaue zwischen Schnakenburg und Lauenburg* ist unter anderem geplant, das Elbvorland zwischen Bleckede und Radegeast einschließlich des binnendeichs liegenden *Waldgebietes Vitico* zum Naturschutzgebiet zu erklären. Das Schutzvorhaben wird vom Landkreis Lüneburg unterstützt. Zur Vorbereitung haben bereits mehrere Besprechungen mit Vertretern der Stadt Bleckede, der Fischerei- und Jagdinteressenten und der Naturschutzverbände stattgefunden. Da es dem Landkreis Lüneburg aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, eine Landschaftswacht nach § 59 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu bilden, werden zunächst *ABM-Kräfte des staatlichen Forstamtes Bleckede* und des *Deutschen Bundes für Vogelschutz* hilfsweise für die dringend erforderliche Kontrolle der Brut- und Rastgebiete eingesetzt. Anfängliche Widerstände hiergegen konnten inzwischen durch

Aufklärung zum Teil überwunden werden. Allerdings wird die notwendige volle Sperrung des Vorlandes für den Kraftfahrzeugverkehr noch nicht von allen Bevölkerungsteilen (insbesondere Anglern) akzeptiert. Weitere Aufklärungs- und Kontrolltätigkeit ist unumgänglich.

Vorteilhaft für das Schutzvorhaben ist, daß größere Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen stehen und dieser Bereich bereits teilweise als Wildschutzgebiet nach Art. 8 des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes geschützt ist.

#### Feuchtwiesen an der Flumm

Die von den Meliorationsmaßnahmen betroffenen Feuchtwiesen im *Bereich Haneburg* in der Flummniederung bei Westgroßefehn haben aus pflanzen-soziologischer Sicht eine hohe Schutzbedürftigkeit. Der Landkreis Aurich hat das Verfahren zur *Sicherung als Landschaftsschutzgebiet* begonnen.

Im Jahre 1982 sind vom Meliorationsverband Aurich auf rund 26 ha in diesem Gebiet Dränung und Grünlandumbruch mit Neuansaat durchgeführt worden. In diesem Zusammenhang wurden auch Gewässer III. Ordnung sowie Privatgewässer instandgesetzt und ausgebaut. Nach Auffassung des Meliorationsverbandes handelt es sich um die Wiederherstellung des alten Profils, also um eine Unterhaltung. Der Landkreis Aurich prüft als untere Wasserbehörde, ob dem Verband nachträglich Auflagen aufzuerlegen sind.

#### Naturschutzgebiet Stemmbuch, Gemeinde Stelle

Eine Gefährdung des Naturschutzgebietes Stemmbuch ist nicht mehr zu befürchten. Im Planfeststellungsverfahren wurde eine Linienführung erarbeitet, die das Naturschutzgebiet nur noch am nördlichen Rand berührt, so daß es weitgehend unbeeinträchtigt bleibt. Eventuell schädigende Auswirkungen der Autobahn auf den Randbereich des Naturschutzgebietes werden durch technische Maßnahmen verhindert.

#### Kleinteichschutzverordnung im Landkreis Fallingb.ostel

Die vom Landkreis Soltau-Fallingb.ostel vorbereitete Verordnung zum Schutz von Kleinteichen nutzt die Möglichkeit des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, durch Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile zur Erhaltung kleiner naturnaher Elemente beizutragen. Hierbei können die Landkreise und die Gemeinden in einen positiven Wettbewerb treten, denn in diesem Punkt haben auch die Gemeinden eine unmittelbare Kompetenz, am Schutz unserer Natur mitzuwirken. Das gilt auch für die an anderer Stelle erwähnten „Baumschutzsatzungen“, deren Rechtsgrundlage dieselbe Vorschrift des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist.

#### Moore

#### Moorschutzprogramm

Die Feststellung, von den rund 9300 ha der in Landesbesitz befindlichen und zum Torfabbau verpachteten Flächen seien nur knapp 600 ha (= 6,5 %) für eine *Regeneration* vorgesehen, ist nicht richtig.

Nach der auf Seite 31 des Moorschutzprogramms abgedruckten Übersicht sind von den 9366 ha genutzten landeseigenen Flächen der staatlichen Moorverwaltung 4612 ha zur Regeneration nach Abtorfung vorgesehen. Nach neueren Erhebungen hat sich das Verhältnis zugunsten der Regeneration sogar noch verschoben. Von den derzeit in der industriellen Abtorfung befindlichen landeseigenen Flächen von insgesamt 9321 ha sollen nunmehr 6891 ha (= 74 %) nach erfolgter Abtorfung regeneriert werden.

Die in den langfristigen Abtorfungspachtverträgen enthaltenen *Mindestabbauverpflichtungen* sind zu einer Zeit vereinbart worden, als die Abtorfung der Moore als Vorstufe für eine spätere landwirtschaftliche Kultivierung angesehen wurde. Mit ihrer Hilfe kann eine kontinuierliche Abtorfung erreicht werden, die zugleich gewährleistet, daß die Flä-

chen zeitgerecht den vorgesehenen Folgenutzungen zur Verfügung stehen. Unabhängig davon, daß die bestehenden Verträge nicht einseitig geändert werden können, sind Mindestabbauverpflichtungen auch aus heutiger Sicht im Interesse einer alsbaldigen Regenerierung der dafür vorgesehenen Flächen durchaus noch sinnvoll.

Entgegen der geäußerten Vermutung sind die Vertragsbestimmungen nicht so gefaßt, daß die Abtorfungsunternehmer zum Abbau von über die Absatzmöglichkeiten hinausgehenden Torfmengen genötigt sind. Eine Ausgleichsregelung ermöglicht die Verrechnung von Mehr- und Mindermengen innerhalb von Zweijahreszeiträumen.

#### Torfindustrie und Naturschutz

#### „Totes Moor“ bei Neustadt am Rübenberge

Wegen der von der Torfabbaufirma beabsichtigten Torfgewinnungsmethode ist eine ergänzende Torfabbaugenehmigung nach dem Naturschutzgesetz erforderlich. Über diese ist bisher noch nicht entschieden worden. Vor einer endgültigen Entscheidung über das von der Firma beabsichtigte *Frästorfverfahren* können die für eine Renaturierung erforderlichen Maßnahmen noch nicht bestimmt werden. Der für die Genehmigung zuständige Landkreis Hannover und die obere Naturschutzbehörde halten engen Kontakt, um eine dem Moorschutzprogramm entsprechende Lösung zu finden.

#### „Lichtenmoor“ bei Nienburg

Zum Naturraum Lichtenmoor gehören nicht nur Moorflächen, Abtorfungsflächen und Regenerationszonen, sondern auch für den Naturschutz interessantes feuchtes Grünland, das landwirtschaftlich genutzt wird. Um die notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (Wiedervernässung, Erhaltung und Entwicklung feuchten Grünlandes) durchführen zu können, ohne dabei berechnigte Interessen der Grundeigentümer zu beeinträchtigen, werden vom Land Niedersachsen und vom Landkreis Nienburg mit Zuschüssen des Landes gezielte Ankaufe durchgeführt. Im Rahmen des Moorschutzprogramms ist ein Ankaufschwerpunkt für das Lichtenmoor gebildet worden.

#### „Schweimker Moor“ in den Landkreisen Uelzen und Gifhorn

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 16. Juni 1983 für den Bereich von 253 ha eine *einstweilige Sicherstellung* erlassen. Damit wird der südliche und südwestliche Teil des Moores vor Veränderungen bewahrt.

Gleichzeitig ist ein *Entwicklungsplan* für das gesamte Moor in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse sollen für weitere, insbesondere Schutzmaßnahmen Leitlinie werden.

Im Jahre 1976 ist eine Genehmigung nach dem Bodenabbaugesetz für den Torfabbau, insbesondere im nördlichen Teil des Moores, erteilt worden mit dem Ziel, das Moor wieder zu regenerieren. Innerhalb der Laufzeit der Genehmigung bis 1990 soll gemäß dieser Genehmigung bereits mit Regenerationsmaßnahmen begonnen werden. Erste Überlegungen sind zwischen der Torfabbaufirma und dem zuständigen Landkreis bereits diskutiert worden.

#### Geplantes Naturschutzgebiet im „Langen Moor“ bei St. Jürgen

Von einer Gesamtfläche von 2470 ha weist das Moorschutzprogramm Teil I für die „westliche Hälfte des Langen Moores“ nur fünf isolierte Teilflächen in Größe von zusammen 40 ha als „derzeit wertvollster Bereich“ für den Naturschutz aus. Eine 1982 durchgeführte Überprüfung hat ergeben, daß hiervon nur noch eine Teilfläche die Voraussetzung für ein Naturschutzgebiet erfüllt. Die übrigen Flächen sind so stark entwässert worden, daß eine *Hochmoorregeneration nicht mehr möglich* ist. Die gegen die Ausweisung der schutzwürdigen Teilfläche als Naturschutzgebiet erhobenen Bedenken, die im wesentlichen mit Erfordernissen der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Bodennutzung begründet werden, können im Verfahren ausreichend berücksichtigt werden.

#### Naturschutzgebiet „Großes Moor“ in der Samtgemeinde Tostedt

Nach Feststellung der genannten illegalen Eingriffe war zunächst mit dem Veranlasser, einem Jagdpächter, ein Kompromiß vereinbart worden, der auf eine naturschutzkonforme Umgestaltung der Teichanlage abzielte. Da sich der Störer hieran nicht ganz gehalten hat und sogar weitere ungenehmigte Maßnahmen durchführte, werden entsprechende naturschutzrechtliche Anordnungen in Kürze ergehen.

#### Raues Moor und Springmoor bei Hollenstedt

Die genannten Beeinträchtigungen sind bisher nicht bekannt gewesen. Der Landkreis Harburg als untere Naturschutzbehörde prüft derzeit, ob eine Beeinträchtigung durch eine mangelhafte Entsorgung des Wochenendhausgebietes gegeben ist. Ob diesen Beeinträchtigungen durch Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wirksam begegnet werden kann, wird geprüft.

#### Flurbereinigungen

#### Naturschutzgebiet „Heilliger Hain“ im Landkreis Gifhorn

Die aus dem Jahre 1970 stammenden Planungen für die Flurbereinigung *Betzhorn* sind Ende 1982 in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und dem Kreisnaturschutzbeauftragten korrigiert worden. Direkt angrenzend an das Naturschutzgebiet „Heilliger Hain“ werden 15 ha Wiesental unverändert bleiben. Im übrigen Gebiet ist in den 70er Jahren eine maßvolle Entwässerung ausgebaut worden, die aber weiterhin nur eine Grünlandnutzung ermöglicht. Die Flurbereinigung hat den *Storchenbestand* in Betzhorn nicht beeinflußt.

#### Flurbereinigungsmaßnahmen im Lande Wursten

Die *Anlage von Tümpeln* und Feuchtgebieten ist in Flurbereinigungen tatsächlich schon fast zur Routine geworden. Zahlreiche Pressemeldungen aus allen Landesteilen belegen diese Arbeit. Dabei werden nicht nur vorhandene Biotope erhalten, sondern zahlreiche neue für die unterschiedlichsten Zwecke geschaffen — vom Rastplatz für durchziehende Vögel über Nahrungsbiotope bis hin zu Laichplätzen und Standorten für seltene Pflanzen.

#### Tier- und Pflanzenwelt — Schutzgebiete

#### Tiere

#### Niedersächsisches Fischereigesetz und Unterhaltungsordnungen

Nach § 98 des *Niedersächsischen Wassergesetzes* umfaßt die Unterhaltung eines Gewässers die *Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes* für den Wasserablauf und, an schiffbaren Gewässern, auch die *Erhaltung der Schiffbarkeit*. Die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ist zu berücksichtigen.

Diese gesetzliche Vorschrift gilt unmittelbar für alle Unterhaltungspflichtigen, unabhängig vom Vorhandensein einer Unterhaltungsordnung. Die *Wasserbehörden* sind durch § 118 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes *ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet*, die Unterhaltung durch Verordnung zu regeln (Unterhaltungsordnung). Von dieser Ermächtigung haben die Wasserbehörden in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht.

## Niederwild

Die vom Niedersächsischen Heimatbund vertretene Auffassung hinsichtlich der *Bejagung* des Niederwildes wird im Grundsatz geteilt.

Mit allgemeinverbindlichen und überregional gültigen generellen Regelungen ist das Problem jedoch kaum zu lösen. Gerade der örtlich unterschiedlichen Verhältnisse wegen ist durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schon in den zurückliegenden Jahren stets mit gutem Erfolg an die *Eigenverantwortlichkeit der Jäger* appelliert worden. Beispielhaft haben sich die Jäger im vergangenen Jahr bei der *Bejagung des Feldhasen* Zurückhaltung auferlegt. In gleicher Weise werden die Jäger in diesem Jahr auch bei den anderen genannten Wildarten die Bejagungsart und Bejagungszeit den sich ständig ändernden Populationsgrößen anpassen müssen. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird auf die Landesjägerschaft einwirken, sich insoweit entsprechend flexibel zu verhalten.

## Schutzgebiete

### Schutz des Dinklager Burgwaldes

Die Empörung über die *illegale Beseitigung* dieses ökologisch wertvollen *Eichenbestandes* ist berechtigt.

Der Landkreis Vechta hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Baumfällaktion gegen alle in Betracht kommenden Personen rechtliche Schritte eingeleitet. Darüber hinaus wird der Landkreis eine *Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes* gemäß dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erlassen, sobald die polizeilichen Ermittlungen zum Sachverhalt und hinsichtlich des Verantwortlichen abgeschlossen sind.

### Halbtrockenrasen im Landkreis Northeim

Die Schutzwürdigkeit des *Wahrbergs* bei Hillerse, des *Klosterbergs* bei Edesheim, des *Mäusebergs* bei Bühle und des *Altendorfer Bergs* ist durch die Untersuchungen der Fachbehörde für Naturschutz bestätigt worden. Lediglich der *kleine Stöneberg* bei Hollenstedt wurde aufgrund neuerer Untersuchungen aus landesweiter Sicht nicht als schutzwürdig eingestuft. Für die vier schutzwürdigen Gebiete hat die Bezirksregierung Braunschweig die *Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen*. Wegen der Vielzahl der vorliegenden Anträge wurden die Verfahren bisher noch nicht eingeleitet. Alle Gebiete liegen in bestehenden oder im Verfahren befindlichen Landschaftsschutzgebieten, so daß ein gewisser Schutz schon besteht oder bald bestehen wird und jedenfalls von einer akuten Gefährdung zur Zeit nicht gesprochen werden kann.

### Park- und Gartenanlagen

Die Anregung, ein *Merkblatt* herauszugeben, das den Wert und die *Behandlung von Wildwiesen* anstelle von Kurzrasen in den öffentlichen Grünanlagen darstellt, wollen wir gern aufgreifen. Es dient der Natur, wenn sich eine sterile Grünfläche aufgrund neuer Betrachtungsweise oder finanzieller Überlegungen in eine vielgestaltige Wiese verwandelt.

### Nicht mehr benötigte Bahndämme

Voraussetzung für die *Unterschützstellung* nicht mehr benutzter Bahndämme ist es, daß diese nachweislich schutzbedürftigen Arten eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten können. Bisher konnten die entsprechenden Voraussetzungen noch nicht festgestellt werden. Die Naturschutzbehörden werden aber dem Hinweis des Niedersächsischen Heimatbundes nachgehen.

## Erhaltung des „Beindorff-Parks“ in Hannover

Die Fläche des „Beindorff-Parks“ am Bunteweg im Stadtteil Kirchrode ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover seit langem als Baufläche dargestellt.

Die Landeshauptstadt Hannover ist sich bei ihrer Planung der Verantwortung für die Inanspruchnahme der wertvollen Parkanlage zum Zwecke der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes bewußt. Sie wird daher bemüht sein, im Rahmen der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes für das Gebiet und durch die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes dafür Sorge zu tragen, daß das Gelände — wenn überhaupt — *nur unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Pflanzen- und Baumbestandes in Anspruch genommen wird*.

### Freileitungen und Ortsbildpflege

Nach unseren Informationen sind nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen Freileitungen in Ortskernen vorhanden. Der weit überwiegende Anteil von Leitungen liegt unter der Erdoberfläche und beeinträchtigt das Ortsbild somit nicht. Die verschiedenen Unternehmen koordinieren ihre Verlegungsarbeiten soweit wie möglich. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die Unternehmen zu einer noch weitergehenden Koordinierung zu verpflichten. *Eine gesetzliche Initiative erscheint nicht erforderlich*.

### Naturschutzpark Lüneburger Heide

*In Naturschutzgebieten dürfen ohne Einwilligung der Naturschutzbehörden grundsätzlich keine militärischen Übungen durchgeführt werden.*

Ist jedoch eine Inanspruchnahme durch die Stationierungstreitkräfte aus militärischen Gründen unabweisbar, muß bei fehlender Einwilligung eine besondere Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Entsendestaat abgeschlossen werden. Eine solche Vereinbarung, nämlich das *Soltau-Lüneburg-Abkommen*, ist bisher nur im Bezug auf den Raum Soltau-Lüneburg gelegenen Teil des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide getroffen worden.

Die Anwesenheit britischer Truppen liegt nach wie vor unbezweifelbar im unmittelbaren Verteidigungsinteresse der Bundesrepublik Deutschland. Zu dem Verteidigungsauftrag gehören auch die Ausbildung der Soldaten und die Durchführung von Manövern und Übungen. Die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte müssen einen großen Teil ihrer Ausbildung im Raum Soltau-Lüneburg durchführen, weil andere Gebiete nicht zur Verfügung stehen. Hier liegt die besondere Schwierigkeit des Problems.

Die Landesregierung bemüht sich seit Jahren darum, Erleichterungen hinsichtlich der Auswirkungen des Abkommens zu erreichen. Schrittweise und durch das Entgegenkommen der britischen Seite ist dies in vielem auch bereits gelungen. Das Ziel, mehr zu erreichen, insbesondere auch für die Belange des Naturschutzes, bleibt bestehen.

*Eine wesentliche Änderung der britischen Panzerausbildung in der Lüneburger Heide wird sich allerdings kurzfristig nicht erreichen lassen.* Bisher haben sich auch keine realistischen Möglichkeiten für eine Herausnahme der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen aus dem Übungsraum ergeben.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß im Harz *Einheiten der Bundeswehr oder der Stationierungstreitkräfte gegen Bestimmungen des Manöverrechts verstoßen* haben. Bei entsprechenden konkreten Hinweisen wird diesen selbstverständlich nachgegangen.

Die Landesregierung hat nach langwierigen Verhandlungen erreicht, daß der Bund seine ursprüngliche Planung zur Anlage der Schießbahn 7 auf dem *Truppenübungsplatz Munster-Nord* geändert hat. Von dem rund 10 km *Lopautal* soll nun lediglich der südliche, etwa 500 m lange Abschnitt in den Truppenübungsplatz einbezogen werden. Diese veränderte Planung stellt einen Kompromiß zwischen den zivilen und den militärischen Belangen dar. Die Landesregierung hat ihr daher im Juli 1976 zugestimmt. Dabei hat sie noch zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der ökologischen Verhältnisse gefordert, die das Bundesministe-

rium der Verteidigung erfüllt hat oder bis zum Baubeginn erfüllen will. Insbesondere wurde auch durch die Festlegung der Vorgebahnen im Juni 1983 den vorgetragenen Belangen des Landschaftsschutzes soweit wie möglich Rechnung getragen.

*Die Suche nach Rohstoffen in einem Naturschutzgebiet sollte nicht grundsätzlich abgelehnt werden.*

Diese ist vielmehr von den einzusetzenden Untersuchungsmethoden und der Schwere des Eingriffs in das Naturschutzgebiet abhängig zu machen.

Der Naturschutzpark *Lüneburger Heide* ist *ergashöflich*. In seinem Bereich liegt auch ein Teil des Erdgasfeldes Munster. Dieses Feld ist mit seinen Reserven von vielen Mrd. m<sup>3</sup> Erdgas eine der bedeutenden Lagerstätten Niedersachsens. Der Landesregierung ist bekannt, daß die Industrie in dem Naturschutzgebiet prospektiert.

Prospektion und Felderschließung (Bohrungen) stellen jedoch nur einen vorübergehenden Eingriff in die Landschaft dar. *Im Dauerbetrieb beansprucht eine Fördersonde nur eine kleine Fläche* (rund 1 ha).

Hinsichtlich der *Grundwasserentnahme durch das Hamburger Wasserwerk Nordheide* haben die vier von der Bezirksregierung Lüneburg beauftragten Wissenschaftler im September 1981 gemeinsam festgestellt, daß von den für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen 24 ha als beeinflussbar und weitere 142 ha als möglicherweise beeinflussbar einzustufen sind. Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt als einer der Gutachter trägt diese Aussage mit. Ob eine ökologisch nachteilige Beeinflussung von diesem geringen Teil (rund 1 %) des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide tatsächlich eintritt, ist von der Veränderung der Grundwasserstände als Folge der Wasserentnahme abhängig. Mit dem angelaufenen *Großpumpversuch*, durch den die Grundwasserentnahme in den Jahren 1983 und 1984 auf jeweils 15 Mio. DM m<sup>3</sup>/Jahr begrenzt wird, soll diese noch offene Frage geklärt werden. Nur so lassen sich rechtzeitig wirksame Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eventuell zu befürchtender nachhaltiger Schäden treffen. Der Pumpversuch selbst ist so angelegt, daß durch ihn keine nachhaltigen Schäden eintreten können.

### Finanzielle Hilfen für den Verein Naturschutzpark e.V.

Der Verein Naturschutzpark hat in den vergangenen 25 Jahren regelmäßig Zuschüsse des Landes erhalten. Soweit die Haushaltslage es irgend ermöglicht, soll dies auch in Zukunft geschehen. Das Land Niedersachsen fühlt eine besondere Verantwortung für den Naturschutzpark Lüneburger Heide, das erste großräumige Naturschutzgebiet Deutschlands und das größte Naturschutzgebiet außerhalb des Wattenmeeres in Niedersachsen.

Eine steuerliche Sonderregelung, die nur auf den Verein Naturschutzpark gerichtet ist, lassen weder das Grundsteuergesetz noch die Wasserverbandsverordnung zu. *Die im allgemeinen bewertungsrechtlich zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Flächen in Naturschutzgebieten können jedoch nach geltendem Recht unter der Voraussetzung, daß jede land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterbleibt, wegen Benutzung zu dem gemeinnützigen Zwecke „Naturschutz“ von der Grundsteuer befreit werden.*

Eine generelle Grundsteuerbefreiung auch derjenigen Flächen in Naturschutzgebieten, die zugleich land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, würde zu einem nicht überschaubaren, jedoch beträchtlichen Grundsteuerausfall für die Gemeinden führen, der in der gegenwärtigen Finanzsituation nicht verkraftet oder auf andere Weise ausgeglichen werden kann. Die bestehenden Erläßvorschriften (§ 227 Abgabenordnung, §§ 32 und 33 Grundsteuergesetz) erscheinen ausreichend, um in Fällen unbilliger Härte die auf dem Grundbesitz lastenden einheitswertabhängigen Steuern aus sachlichen Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil zu erlassen.

## Freizeit und Erholung

### Beunruhigung in Feld und Flur

Das geltende Recht läßt zu, daß Wälder im allgemeinen freizügiger für Erholung und Freizeitgestaltung in Anspruch genommen werden können als Räume mit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Wälder unterlie-

gen im Verhältnis zu Feld und Flur auch höherem Besucherandrang, weil sie als Erholungsraum zumeist anziehender sind als offenes Gelände.

Andererseits dient gerade der Wald vielen Tierarten als Lebensraum. Bestimmte Teile von Waldgebieten werden beispielsweise von größeren Säugetieren ganzjährig und vor allem tagsüber zur Deckung und als Ruhezonen aufgesucht.

Die Auffassung, *daß sich die Lebenssituation wildlebender Tiere in Waldgebieten durch mehr Erholungssuchende negativ verändert hat*, wird geteilt.

Beschränkungen des Betretensrechtes können aber nach geltendem Recht nur in sehr begrenztem Maße vorgenommen werden. Die Forstgesetzgebung geht von dem Grundsatz aus, daß Einschränkungen nur zulässig sind, wenn Interessen der Allgemeinheit oder vorrangige Interessen der Grundbesitzer dadurch gewahrt werden sollen.

Den *vorgegebenen gesetzlichen Rahmen* schöpft die Landesregierung im Interesse eines wirksamen Schutzes wildlebender Tiere aus. So wurde zum Schutz des letzten niedersächsischen Vorkommens der *Flußperlmuschel* die Lutter und zum Schutz von *Eisvogel* und *Fischotter* die Lehrde unter Naturschutz gestellt. Zum Schutz bedrohter Fischarten wurden im Landkreis Harburg einige *Heidebäche* aufgrund des Niedersächsischen Fischereigesetzes zeitweise unter Schutz gestellt.

Wir werden uns im Interesse der Allgemeinheit noch mehr um den Schutz der wildlebenden Tiere vor ständiger Beunruhigung durch die Menschen bemühen und diesem Ziel entsprechend noch wirksamere Regelungen treffen müssen.

### Pufferzonen um Naturschutzgebiete

Bei dem *Modellflugplatz am Westrand des Otternhagener Moores* handelt es sich nicht um einen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes genehmigten Flugplatz. Der dort durchgeführte *Modellflugbetrieb bedarf nach § 16 der Luftverkehrsordnung keiner Erlaubnis*.

Die Bezirksregierung Hannover bereitet zur Zeit einen Verordnungsentwurf zur Erweiterung des Naturschutzgebietes „Otternhagener Moor“ vor. Darin ist — neben der Gebietsvergrößerung nach Westen — vorgesehen, die Störungen durch den Modellflugbetrieb abzustellen.

### Naturschutz in der Führerscheinprüfung

Die Fahrerlaubnisprüfung muß sich auf die für die Verkehrssicherheit wesentlichen Punkte konzentrieren. Auch ist der Bedeutungsinhalt des genannten Zeichens nicht generell gleich, sondern vom Inhalt der jeweiligen Schutzverordnung abhängig und richtet sich auch nicht vornehmlich an den Kraftfahrzeugführer. Ich teile deshalb die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß die *Bürger von der Bedeutung der Schilder besser unterrichtet* sein sollten, halte aber Ihren *Vorschlag*, danach bei der Führerscheinprüfung zu fragen, *nicht für den geeigneten Weg*.

### Motorsportanlage „Estering“ bei Buxtehude

Die Frage, ob der Teil des Landschaftsschutzgebietes „Este- und Goldbecktal“, in dem die Motorsportanlage Estering liegt, aus dem Schutz entlassen werden soll, beschäftigt auch den Niedersächsischen Landtag. *Dem Votum des Landtages möchte die Landesregierung nicht vorgreifen*.

Zur Legalisierung der Gesamtanlage hat die Stadt Buxtehude eine Änderung ihres Flächennutzungsplans und einen Bebauungsplan aufgestellt. Die Genehmigung dieser Planung setzt die Aufhebung des Schutzes für diesen Teil des Landschaftsschutzgebietes voraus.

Den vorgelegten Bebauungsplan hat der Landkreis Stade nicht genehmigen können, weil die gebotene Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes nicht erkennbar war. Aus demselben Grund konnte auch die Bezirksregierung Lüneburg die Änderung des Flächennutzungsplans nicht genehmigen. Der Landkreis hat die Zustimmung zu der Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes bei der Bezirksregierung beantragt, die den Antrag noch nicht beschieden hat.

Die Nutzung der Rennsportanlage seit 1958 und ihr weiterer Ausbau ist von den Behörden geduldet worden. Einigen Teilen der Anlage ist von den zuständigen Behörden auch zugestimmt worden. Diese Tatsachen müssen bei der Entscheidung über den Landschaftsschutz berücksichtigt werden.

#### Golfplätze in wertvollen Landschaftsbereichen

Mit der Anlage des geplanten Golfplatzes im Liethbachtal bei Obernkirchen ist eine Umgestaltung und Umnutzung der Landschaft verbunden, die mit den Zielen der Landschaftsschutzverordnung nicht vereinbar ist. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung kommt daher nicht in Betracht. Die Stadt Obernkirchen hat deshalb die Bauleitplanung für dieses Objekt eingeleitet. Ein entsprechender Bebauungsplan ist jedoch nur zulässig, wenn zuvor der Landschaftsschutz für die für den Golfplatz beanspruchte Fläche aufgehoben worden ist. Das Verfahren zur Aufhebung des Landschaftsschutzes ist noch nicht eingeleitet worden. Die Entscheidung liegt beim Landkreis Schaumburg, der für seine Entscheidung die Zustimmung der Bezirksregierung benötigt und der zuvor die Naturschutzverbände zu hören hat. Dadurch ist gewährleistet, daß die naturschutzrechtlichen Belange schon vor der Erstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

Der geplante Golfplatz bei Seppensen, Landkreis Harburg, ist der Landesregierung bisher nur aus Pressemitteilungen bekannt. Nach ersten vorläufigen Ermittlungen ist nicht auszuschließen, daß dieses Vorhaben Einzelabschnitte schutzwürdiger Bachtäler berührt. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die Interessen des Betreibers des Golfplatzes und die öffentlichen Belange des Naturschutzes sachgemäß gegeneinander abzuwägen. Bei Genehmigung des Bebauungsplanes wird die Bezirksregierung darauf achten, daß eine Beeinträchtigung der für den Naturschutz besonders wertvollen Bachläufe vermieden wird. Ein Golfplatz ist in der Regel als Eingriff im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anzusehen. In einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche kann er aber auch zur Landschaftsverbesserung beitragen.

#### Campingplatz Lauenberg, Stadt Dassel, Landkreis Northeim

In den Plan für den Campingplatz Lauenberg wurden zwischenzeitlich wichtige Anregungen der Naturschutzbehörde und der privaten Naturschutzverbände aufgenommen: Die Anzahl der Stellplätze wurde deutlich verringert; die Anlage wurde insgesamt durch eine Ausdehnung der Bepflanzungsflächen aufgelockert und das angrenzende Fließgewässer von jeder Beeinträchtigung freigehalten.

Das Bebauungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

#### Jugendarbeit im Natur- und Umweltschutz

##### Landkreise Harburg und Osnabrück

Die genannten Beispiele für Jugendaktionen stehen stellvertretend für viele andere. Neben den fachlich besonders interessierten Verbänden, wie zum Beispiel der Deutschen Waldjugend und der Jugend des Deutschen Bundes für Vogelschutz, sind auch zahlreiche andere Jugendgruppen und Ortsjugendringe an Naturschutzaktivitäten beteiligt.

Die Landesregierung fördert die Seminararbeit „Bildungsmaßnahmen“ der Landesverbände durch Zuwendungen.

Schulwettbewerbe werden auch für verschiedene Themen des Natur- und Umweltschutzes ausgeschrieben. Es wird auf den alljährlich stattfindenden Tag des Baumes hingewiesen. In den Jahren 1982 und 1983 stand der 13. Internationale Jugendwettbewerb der genossenschaftlichen Banken unter dem Thema „Natur erleben“. Beim Europäischen Wettbewerb 1983 wurden ebenfalls Themen des Natur- und Umweltschutzes behandelt. Die Beteiligung der Schulen an den genannten Wettbewerben war sehr groß.

### III. Denkmalpflege

#### Situation der Denkmalpflege — Neugliederung der staatlichen Denkmalpflege

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben im zurückliegenden Jahr Lob und Tadel gleichermaßen erfahren. Wenn die ROTE MAPPE 1983 jetzt von einer Krise der Denkmalpflege in Niedersachsen spricht, so werden dabei die Leistungen der Denkmalpflege nicht berücksichtigt, die in vielfältigen Presseveröffentlichungen gewürdigt worden sind.

Der Niedersächsische Heimatbund kritisiert in erster Linie die Beschlüsse der Landesregierung, in diesem Bereich organisatorische Veränderungen vorzunehmen und zugleich bestimmte Verfahrensabläufe zu regeln.

Dazu gehört auch der Richtlinienenerlaß zur Aufstellung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale, dessen Fehlen nicht nur Sie im Jahr 1982 zu Recht bedauert haben. Damit und durch mehrere flankierende Erlasse des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wird deutlich, daß gerade dieser Bereich der Denkmalpflege, der in einigen Teilen unseres Landes unter der Landbevölkerung Unmut ausgelöst hat, die Landesregierung intensiv beschäftigt hat und jetzt auf eine Grundlage gestellt ist, die eine fruchtbare Zusammenarbeit von Behörden und Eigentümern von Denkmälern ermöglicht.

Sie erkennen an, daß sich auch die Denkmalpflege an der begrenzten Finanzkraft des Landes und der Gebietskörperschaften zu orientieren hat. Dies muß in besonderem Maße natürlich auch für die betroffenen Bürger gelten. Im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind die Grenzen der Erhaltungspflicht ausdrücklich festgelegt worden.

Die Landesregierung sieht im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz eine selbstverständliche Grundlage ihres Handelns. Es gibt gegenwärtig keinen Anlaß, dem Landtag eine Änderung dieses Gesetzes zu empfehlen.

Die Landesregierung hat aber die Unzufriedenheit in der Bevölkerung zum Anlaß genommen, die Zweckmäßigkeit der bestehenden Organisation der staatlichen Denkmalbehörden zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem Erlaß über die Zuständigkeit und das Zusammenwirken der Denkmalbehörden festgelegt, der am 1. September dieses Jahres in Kraft getreten ist. Er sieht vor, daß — bei gleichzeitiger Verlagerung von Planstellen für Fachpersonal — Aufgaben vom Institut für Denkmalpflege im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt auf die Bezirksregierungen übertragen werden. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, „daß die Behörden des Landes, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände, die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen sowie die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammenwirken“. Diese an die Formulierungen im § 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes angelehnte Aussage über die Verpflichtung zur Zusammenarbeit erscheint mir deshalb besonders wichtig, weil es gerade daran in der Vergangenheit gefehlt hat.

Grundlage für die Änderung waren Untersuchungen, die der Minister des Innern in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst durchgeführt hat. Auch die betroffenen Behörden und der Ausschuß für Wissenschaft und Kunst des Niedersächsischen Landtages sind beteiligt worden.

Ich teile nicht Ihre Auffassung, daß die neue Regelung zu Doppelarbeit, fachlichen Kontroversen und einer Vernetzung des Personals führen wird: Die klar geregelten Zuständigkeiten und die geforderte Zusammenarbeit sind Voraussetzung für jede geordnete Verwaltung; die künftige Ausstattung der Bezirksregierungen mit Fachpersonal wird eine Beschleunigung der Verwaltungsabläufe herbeiführen, ohne daß die Mitwirkungsmöglichkeit des Instituts für Denkmalpflege als Denkmalfachbehörde des Landes dadurch eingeschränkt würde. Alle in der Denkmalpflege tätigen Fachkräfte müssen sich allerdings verstärkt auf wichtige Aufgaben konzentrieren. Mit einer Aufstockung des Personalbestandes ist gegenwärtig nicht zu rechnen.

Ich kann Ihnen allerdings mitteilen, daß Ihre Forderung nach Einrichtung eines fachlich verstärkten Referats im Ministerium für Wissenschaft und Kunst schon vor geraumer Zeit verwirklicht worden ist, so

daß die Voraussetzungen für noch wirksamere Koordinierung der Denkmalpflege gegeben sind.

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind eine Aufgabe, die nur in der Zusammenarbeit aller Kräfte geleistet werden kann. Sie erfordert auf allen Seiten Einsicht und die stete Bereitschaft, in dem oft unlösbar erscheinenden Konflikt zwischen dem Wünschenswerten und dem tatsächlich Erreichbaren gangbare Wege zu finden.

#### Öffentlichkeitsarbeit/Information der Denkmaleigentümer

Daß eine verstärkte öffentliche Diskussion um die Denkmalpflege eine intensive Öffentlichkeitsarbeit durch die Denkmalbehörden erfordert, ist auch meine Auffassung. Das Institut für Denkmalpflege hat eine Fachkraft zur Verfügung, die sich ausschließlich dieser Aufgabe widmen kann.

#### Einbindung der Heimatvereine und Verbände

Ich stimme Ihnen zu, daß die ehrenamtliche Mitarbeit zur Unterstützung der Denkmalbehörden verstärkt werden sollte. In einigen Bereichen ist dies bereits der Fall, in einigen Landesteilen auch bei der Erfassung der Kulturdenkmale.

#### Streichung der Zuwendungen an Dritte

Die angespannte Haushaltslage des Landes zwingt zu schmerzlichen Einsparungen an nahezu allen Stellen. Dennoch kann — entgegen anderslautenden Berichten und Befürchtungen — festgestellt werden: Auch im Jahre 1984 werden Landesmittel für Erhaltungsmaßnahmen der Baudenkmalpflege und für archäologische Untersuchungen zur Verfügung stehen. Die Landesregierung hat im Rahmen der Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 1984 für diese Zwecke einen Betrag in Höhe von insgesamt 7 Mio. DM vorgesehen. Dies darf wohl als besonderer Beweis für die Kontinuität der denkmalpflegerischen Bemühungen der Landesregierung angesehen werden.

#### Grundsteuerermäßigung für Besitzer von Baudenkmalen

Die Anregung, eine pauschale Grundsteuerermäßigung für Besitzer von Baudenkmalen einzuführen, wird entsprechend Ihrem Vorschlag in die Überlegungen zu der im Rahmen einer Neubewertung des Grundbesitzes erforderlich werdenden Novellierung des Grundsteuergesetzes einbezogen werden.

#### Berufung ehrenamtlicher Beauftragter

Ich begrüße Ihr Angebot sehr, bei der Benennung geeigneter Personen als ehrenamtlich Beauftragte mitzuwirken, und rege an, daß Sie sich an den Minister für Wissenschaft und Kunst wenden, falls die Reaktion darauf nicht zufriedenstellend sein sollte.

#### Bau- und Kunstdenkmalpflege

#### Stadt- und Dorfsanierungen

#### Dorferneuerung in Niedersachsen

Niedersachsen ist als finanzschwaches Land nicht in der Lage, ein Programm zur Förderung der Dorferneuerung in der Größenordnung wie Bayern, Baden-Württemberg oder Hessen aufzulegen. Aus diesem Grunde tritt das Land dafür ein, die Förderung der Dorferneuerung in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ einzubeziehen. Ob und in welcher Form das möglich ist, ist Gegenstand der zur Zeit zwischen Bund und Ländern geführten Verhandlungen.

Die Dörfer Heinade und Merxhausen werden durch den sogenannten Sollingsandstein geprägt, der als Dacheindeckung und Wandbehang noch an vielen Häusern anzutreffen ist. Wegen der hohen Reparaturkosten möchten die meisten Hauseigentümer den Sollingsandstein durch neuzeitliche Baustoffe ersetzen. Angesichts dieser Situation wurde im Modellvorhaben Dorferneuerung die Konzeption entwickelt, den Sollingsandstein wenigstens in einigen, für das Ortsbild bedeutsamen Bereichen zu erhalten, im übrigen aber den Wunsch nach Verwendung anderer, gestalterisch und farblich angepaßter Materialien zu akzeptieren. Ich sehe darin einen vertretbaren Kompromiß, der sowohl die Interessen der Hauseigentümer als auch die des Denkmalschutzes angemessen berücksichtigt. Bei der Abgrenzung der Bereiche hat das Institut für Denkmalpflege beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt maßgeblich mitgewirkt. Der Landkreis Holzminden ist von Beginn an beteiligt worden.

#### Bauen im Außenbereich; § 35 Bundesbaugesetz

Eine restriktive Anwendung der Vorschrift des § 35 Absatz 5 Ziffer 3 des Bundesbaugesetzes in der Praxis ist mir nicht bekannt. Die Landesregierung bemüht sich im Gegenteil darum, daß diese Vorschrift von den zuständigen Verwaltungsbehörden großzügig gehandhabt wird.

Eine Genehmigung kann jedoch in den Fällen nicht erteilt werden, in denen die zuständige Denkmalschutzbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Ziffer 3 des Bundesbaugesetzes verneint hat.

#### Bebauungsplan in Marienwerder, Stadt Hannover

Sie stehen mit Ihren Sorgen im Hinblick auf die Gefährdung dieser sehr wertvollen Flächen nicht allein, denn die Planungsabsicht der Landeshauptstadt Hannover hat bereits zahlreiche Einwendungen von Bürgern ausgelöst. Dies hat sicher mit dazu geführt, daß dort das Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan in diesem Bereich zur Zeit nicht weiter verfolgt wird, obwohl bereits seit langem diese Fläche im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt als Baufläche ausgewiesen ist und damit die Voraussetzung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes vorliegt. Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form die Planung weiterverfolgt wird.

#### Erhaltung der Lüneburger Altstadt

Wie in anderen vergleichbaren Fällen, erfolgte der Abbruch des außerhalb der Altstadt Lüneburg gelegenen Gebäudes Hindenburgstraße 23 auf der Grundlage einer dazu 1982 erteilten Baugenehmigung. Die Genehmigung ist erteilt worden, nachdem der Eigentümer nachgewiesen hatte, daß ihn die Erhaltung unzumutbar belasten würde.

Ausreichende Mittel des Landes Niedersachsen standen zur Abdeckung des Fehlbetrages im Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht zur Verfügung. Die sehr angespannte Finanzlage der Stadt Lüneburg gestattete es ebenfalls nicht, diesen Fehlbetrag abzudecken.

Geführte Verhandlungen konnten nur an den guten Willen appellieren, ihnen blieb der Erfolg aber versagt.

Der vorbildliche Einsatz der Mitglieder des Arbeitskreises Lüneburger Altstadt wird auch von mir begrüßt.

#### Altstadtsanierung in Osterode/Harz

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ der Stadt Osterode am Harz ist erstmals für das Programmjahr 1978 in das Förderungsprogramm des Landes nach dem Städtebauförderungsgesetz aufgenommen worden. Bis einschließlich zum Programmjahr 1983 wurden Finanzhilfen des Landes in Höhe von 3,26 Mio. DM bereitgestellt.

Die Voraussetzungen für die Erweiterung des Fußgängerbereiches werden durch den von der Stadt Osterode im Rahmen der Altstadtsanierung geplanten Ausbau einer Erschließungsstraße geschaffen. Die Herausnahme des Schwerlastverkehrs aus dem Altstadtbereich ist zu begrüßen.

Die Stadt Osterode am Harz wurde aufgrund ihrer Leistungen, unter anderem für die vorbildliche Gestaltung des Fußgängerbereiches, im Landeswettbewerb 1983 „Grün in der Stadt“ zu einem von 20 Landes-siegern erklärt.

#### Kunstdenkmale — Einzelobjekte

##### Aufgelassene Kirchen in Niedersachsen

Bei der evangelischen Kirche *St. Martin in Hoya* handelt es sich um einen barocken Saalbau aus dem Jahre 1750. Chor- und Westturm sind im Jahre 1828 gebaut worden. Es wird intensiv nach einem sinnvollen Nutzungskonzept und einer Trägerschaft für die Kirche gesucht. Unabhängig davon sind *Sanierungsmaßnahmen beabsichtigt*.

Die Stadt Springe als Eigentümerin der barocken *Fachwerkkapelle in Alvesröde* aus dem Jahre 1760 bemüht sich um die Erhaltung des Baudenkmals.

##### Mühlen

Die von dem inzwischen gebildeten Förderverein zur Erhaltung der *Windmühlen in Stroitz* (Stadt Einbeck) zu treffenden Instandsetzungsmaßnahmen werden in die Förderungsplanung des Landes einzubeziehen sein.

##### Schlösser

In Niedersachsen gibt es keine zentrale Liegenschaftsverwaltung. Für die Verwaltung und Bewirtschaftung des landeseigenen Grundbesitzes gilt vielmehr das Ressortprinzip. Danach hat jedes Ressort das seinen Aufgaben dienende Grundvermögen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu verwalten und zu erhalten. Dies gilt auch für die zum Ressortvermögen gehörenden Baudenkmale. Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der wertvollen Baudenkmale werden unter Abwägung der gesamten Aufgabenstellung nach Prioritätsgesichtspunkten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen.

Die Landesregierung prüft zur Zeit, ob diese Form der Verwaltung die zweckmäßigste ist. Dem Ergebnis dieser Prüfung soll hier nicht vorgegriffen werden.

Die Landesregierung setzt ihre Bemühungen um den Verkauf des *Schlösses Nienover* im Solling fort. Die Schwierigkeiten, die bei der Veräußerung eines derartigen Objektes nicht unüblich sind, erfordern freilich Geduld.

Das Land hat sich in den vergangenen Jahren mit rund 300.000,— DM in erheblichem Umfang an der Instandsetzung des *Schlösses Bevern* im Landkreis Holzminden, insbesondere der *Schloßkapelle*, beteiligt. Außerdem wurden 1983 weitere 58.000,— DM für eine Baumaßnahme dieses bedeutenden Werkes der Architektur der Weserrenaissance bereitgestellt. Aufgabe der Gemeinde und des Landkreises Holzminden ist es jetzt, langfristig eine Nutzung zu finden und damit das Bauwerk einer dauerhaften Sicherung zuzuführen.

##### Landeskrankenhaus Moringen/Landkreis Northeim

Im Niedersächsischen Landeskrankenhaus Moringen, einem Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie, werden im Rahmen der Zielsetzung der Landesregierung zur Verbesserung der Versorgung und Rehabilitation psychisch Kranker bauliche Maßnahmen großen Umfangs durchgeführt. Ehe jedoch das an der Langen Straße in Moringen gelegene *ehemalige Waisenhaus* (früher auch Hauptgebäude), eines von vielen Gebäuden des Landeskrankenhauses, grundsaniert werden kann, mußten innerhalb des Krankenhausareals andere größere Hochbaumaßnahmen im vordringlichen Interesse der Patienten verwirklicht werden. Nachdem dieses vor kurzem geschehen ist, wurden die finanziellen und bautechnischen Voraussetzungen für die Sanierung des ehemaligen Waisenhauses unverzüglich geschaffen. Dabei mußte die ange-

spannte Finanzlage des Landes, die auch eine Reduzierung und Streckung der Baumittel zur Folge hatte, mit berücksichtigt werden. Diese Gründe waren es auch, die die vorgesehene Fassadenrenovierung zur 1000-Jahrfeier der Stadt Moringen verzögerten. Nach der Grundsanierung der Fundamente des ehemaligen Waisenhauses, die unabdingbare Voraussetzung für die Gesamtrenovierung ist, wird die Restaurierung der Fassade alsbald in Angriff genommen. Über diesen Sachverhalt hat das Sozialministerium die Stadtverwaltung Moringen noch vor Beginn der Feierlichkeiten schriftlich unterrichtet. Die Stadt zeigte für diese Situation Verständnis. Die *Sanierungs- und Renovierungsarbeiten einschließlich der Fassadenrestaurierung sollen* nach Mitteilung der Hochbauverwaltung *im Frühjahr 1985 abgeschlossen sein*.

##### Amtspforte in Stadthagen

Die Amtspforte in Stadthagen, am Südausgang der Stadt neben der Schloßeinfahrt gelegen, ist ein zweigeschossiger Fachwerkbau aus dem Jahre 1553. Die für die Unterhaltung des Gebäudes erforderlichen Maßnahmen wurden regelmäßig getroffen. Eine *Translozierung des Gebäudes* in den Schloßbereich würde eine Entfernung von dem originalen Standort bedeuten und *wird aus denkmalpflegerischer Sicht nicht befürwortet*.

##### Klappbrücke in Westgroßefehn/Landkreis Ammerland

Die angesprochene Klappbrücke im Zuge der L 14 über das *Fehntjer Tief* mußte im April dieses Jahres aufgrund baulicher Mängel auf 3 t gewichtsbeschränkt werden, weil für darüber hinausgehende Verkehrsbelastungen eine Sicherheit nicht mehr gegeben war. Die planerischen Vorarbeiten für die Erneuerung der Überbauten konnten Anfang Mai zum Abschluß gebracht werden, nachdem eine Entscheidung über die *Einstufung der Brücke als Baudenkmal* gefallen war und ein Ersatz durch einen festen Überbau nicht in Betracht kam. Das neue Brückenteil wird daher die gleichen Abmessungen und die gleiche Form wie das alte erhalten, also wieder als Klappbrücke erstellt werden.

Die Erneuerung des Überbaues dieser Klappbrücke in der Ortsdurchfahrt Westgroßefehn wird als neues Vorhaben nachträglich in das Bauprogramm für 1983 eingestellt. Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 265.000,— DM stehen dem zuständigen Straßenbauamt Aurich bereits zur Verfügung. Die Ausschreibung der Bauarbeiten ist eingeleitet; es kann damit gerechnet werden, daß die *Erneuerungsarbeiten noch in diesem Jahr abgeschlossen* werden können.

##### Industriedenkmale

Die Erhaltung ausgewählter Industriedenkmale und deren museale Erschließung, denen die von Ihnen in der ROTEN MAPPE benannten Beispiele *Kesselschleuse in Emden*, *Saline in Lüneburg* und die *Zeugnisse des ehemaligen Eisenerzbergbaues in Peine-Salzgitter* zuzurechnen sind, halte ich für ein ganz wichtiges Anliegen. Diese Aufgabe kann aber sinnvoll nur dann gelöst werden, wenn dafür ein einheitliches Konzept vorliegt.

Die Erhaltung und Erschließung technischer und industrieller Denkmale erfordern in hohem Maße speziellen Sachverstand und einen so umfangreichen Mitteleinsatz, daß hier nur langfristig geplant werden kann. *Planungen dieser Art sind in Auftrag gegeben worden*.

Die Zeugnisse des *ehemaligen Steinkohlenbergbaus* hat der Landkreis Schaumburg bereits als Landschaftsschutzgebiet *Stadthagen-Süd/Berghalden* ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ehemalige Abraumhügel des Bergbaus, die mit Bäumen bewachsen sind. Der *Landschaftsschutz reicht zur Sicherung dieser Zeugen des ehemaligen Bergbaus aus*. Für die Ausweisung als Naturdenkmal dürften die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, da es sich nicht um eine Schöpfung der Natur handelt.

##### Bewuchs an historischen Bauwerken

Der Bewuchs an historischen Bauten ist auch nach Meinung der Denkmalpflege außerordentlich schädlich. Im Zusammenhang mit Sanie-

rungs- und Restaurierungsarbeiten *sollte deshalb der Bewuchs stets beseitigt werden*.

#### Archäologische Denkmalpflege

##### Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz

Bei allen bekanntgewordenen Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz haben die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

*Die Landesregierung ist bemüht, die Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei allen bodenwirtschaftlichen Maßnahmen optimal zu gestalten*. In entscheidenden Bereichen (Straßenbau, Flurbereinigung) ist dies auch bereits gelungen.

Als positives Beispiel dafür kann auch die *Sicherung vorgeschichtlicher Moorwege* in den niedersächsischen Mooren genannt werden, die im Rahmen eines Forschungsvorhabens vom staatlichen Museum für Naturkunde und Vorgeschichte in Oldenburg erfolgt.

##### Adelshofanlage Bernshausen

Der Landkreis Göttingen hat in diesem Jahr zur Durchführung der Grabung auf der Curtius bei Bernshausen einen Zuschuß des Landes erhalten.

## IV. Historische Landesforschung, Landes- und Heimatkunde

##### Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Der Schutz national wertvollen Kulturguts gegen Abwanderung ist in dem *Bundesgesetz vom 6. August 1955* geregelt. Danach bedarf die Ausfuhr von Kunstwerken und anderem Kulturgut einschließlich Bibliotheks- und Archivgut, das in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturguts bzw. Archivguts eingetragen ist, der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern. Die Verzeichnisse werden in den einzelnen Bundesländern geführt. Die Eintragung von Objekten in diese Verzeichnisse kann auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen erfolgen.

Einen Beitrag zur Unterstützung der Erfassung des Kulturguts, dessen Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, sollten in erster Linie die Eigentümer selbst leisten.

##### Erhaltung alter Gemeindenamen

Zur Erhaltung altvertrauter Ortsnamen hat die Landesregierung bereits 1976 beschlossen, daß künftig auf den *Ortstafeln* grundsätzlich an erster Stelle in größerer Schrift die Bezeichnung des *Ortsteils* angegeben wird. Bei der Aufstellung neuer Ortstafeln oder bei der Neubeschriftung vorhandener Ortstafeln wird seitdem danach verfahren. Im Interesse einer wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln sieht der Beschluß der Landesregierung vor, daß bei vorhandenen Ortstafeln die bisherige Beschriftung solange unverändert beibehalten werden kann, bis die Tafeln oder deren Aufschrift wegen natürlichen Verschleißes oder aus anderen zwingenden Gründen erneuert werden müssen. In der überwiegenden Zahl der in Betracht kommenden Fälle dürfte die Neubeschriftung inzwischen vorgenommen worden sein.

##### Erfassung der Flurnamen in Niedersachsen

Zur wissenschaftlichen Namenforschung zählt nicht nur die Namensdeutung. Sie wird erst möglich, wenn nach Namensammlung und -aufbereitung eine breit angelegte Namenanalyse erfolgt, zu der Na-

mengeographie, -geschichte und -grammatik gehören. Grundlage solcher namenanalytischer Arbeit ist eine genaue Kenntnis der Landschaftssprache, da der Name in erster Linie ein Sprachzeichen ist. Insofern bietet der Schwerpunkt, den sich die *Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur der Universität Göttingen* gesetzt hat, auch für die Namenforschung in unserem Land eine wissenschaftliche Voraussetzung.

Die Reorganisation der sprachwissenschaftlichen Forschung im *Institut für Historische Landesforschung an der Universität Göttingen* schafft den organisatorischen Rahmen für eine konzentrierte sprachliche Landesforschung, zu der auch die Namenforschung zählt.

Die Landesregierung gewährleistet über Etat- oder Drittmittel eine umfassende sprachliche Landesforschung. Eine enge Zusammenarbeit von Universitäts- und Laienforschung auch in der niedersächsischen Namenforschung wird von der Landesregierung begrüßt und gefördert. Entsprechende Kontakte sind im Interesse landsprachlicher Arbeit, sie werden von seiten der Universität gern gepflegt und sollten intensiviert werden. Der organisatorische Rahmen ist dafür vorhanden.

Das Land weist seit jeher die Flurnamen (Gewann-Namen) in seinem *amtlichen Flurkarten* (Kasterkarten) und in seinen großmaßstäblichen *Topographischen Landeskartenwerken* nach. Diese Nachweise sind grundsätzlich jedermann zugänglich. Die kürzlich fertiggestellte deutsche Grundkarte 1:5000 — Grundriß — dokumentiert sogar landesweit Flurnamen des Liegenschaftskatasters. Im Liegenschaftskataster werden für die Flurnamen die ortsüblichen Bezeichnungen gewählt. Bei Änderungen oder Ergänzungen werden geeignete Stellen oder Personen gehört.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung hat in den letzten Jahren die ersten niedersächsischen topographischen Landesaufnahmen, wie beispielsweise die *Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts*, nachgedruckt. Diese Karten bieten mit ihrem Inhaltsreichtum vor allem auch dem Flurnamenforscher eine Fülle von Quellenstoff.

##### Heimatkunde in den Schulen

Die Forderungen des Niedersächsischen Heimatbundes sind im wesentlichen erfüllt und werden inhaltlich abgedeckt. So gesehen, bestehen keine unterschiedlichen Auffassungen.

Auf die wieder erhobene Forderung nach Umbenennung des Grundschulfaches „Sachunterricht“ in „Heimatkunde“ bin ich bereits im Vorjahr eingegangen. Hinsichtlich der Fachbezeichnung hält sich Niedersachsen an die *Empfehlungen der Kultusministerkonferenz*. Eine Änderung der Fachbezeichnung könnte als grundlegende Änderung der Unterrichtsziele mißverstanden werden und zu unnötiger Unruhe bei Lehrern und Eltern führen.

##### Lehrer — Aus- und Fortbildung

##### Heimatkunde und Landeskunde

Während der Ausbildung der zukünftigen Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Schulen für Lernbehinderte werden in die *Fachstudiengänge die heimat- und landeskundlichen Themen und Zusammenhänge* einbezogen, ohne die zum Beispiel in den Fächern Sachunterricht, Welt- und Umweltkunde, Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Deutsch der Unterricht verarmen würde. Die Bemühungen der Landesregierung um die *Förderung der plattdeutschen Sprache und Literatur* und um die *Landesgeschichte* des heutigen Niedersachsens, vor allem in den Fächern Deutsch und Geschichte, tragen zur Erweiterung und Vertiefung der Hinwendung der Studenten und Lehramtsanwärter zu diesen Ausbildungsbereichen bei.

Darüber hinaus erhalten die zukünftigen Lehrer auch bei der Vorbereitung auf fächerübergreifenden Unterricht, wie zum Beispiel bei der Vorbereitung und Durchführung von Betriebspraktika im Rahmen der Hinführung zur Arbeits- und Wirtschaftswelt, bei der Behandlung von Fragen der Umwelterziehung oder bei der Behandlung Niedersachsens als Grenzgebiet im Rahmen der Deutschen Frage, gründliche Einblicke in das Leben der heimatischen Umwelt.

## Lehrerausbildung in Hannover

Im Rahmen der allgemein als notwendig anerkannten Konzentration der Lehrerausbildung ist die Einstellung von ganzen Lehramtsstudiengängen oder Teilstudiengängen (Fächern) an einzelnen Universitäten unvermeidbar, so schmerzlich das in seinen Einzelauswirkungen auch sein mag. An der Universität Hannover wird die Gymnasiallehrerausbildung vorrangig auf die *Ausbildung im Zweifach* zum Fach *Musik* beschränkt werden. Zu diesen Zweifächern wird auch das Fach *Geschichte* gehören. Im übrigen ist auf die Bemühungen auch anderer Hochschulen hinzuweisen, an Themen aus dem niedersächsischen Raum heranzuführen. So läuft an der Universität Oldenburg ein mehrsemestriges Projekt zur Regionalentwicklung im Nordwestraum Niedersachsens, das durch Beiträge verschiedener Wissenschaften (z. B. Biologie, Geographie, Geschichte) bestritten wird.

## V. Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen

### „Niedersächsisches Wörterbuch“, Göttingen

Für die Arbeiten am „Niedersächsischen Wörterbuch“ werden seit vielen Jahren regelmäßig Sondermittel zur Verfügung gestellt. Die von Herrn Professor Dr. Stellmacher seit Übernahme der Projektleitung beantragten Mittel sind bislang in vollem Umfang bewilligt worden. Ein *Antrag auf Bereitstellung von Mitteln für einen weiteren wissenschaftlichen Redakteur ist noch nicht vorgelegt worden*. Über einen derartigen Antrag wäre zu gegebener Zeit vom Interministeriellen Ausschuß zu entscheiden.

## VI. Brauchtum — Museen

### Museumspädagogen für das Niedersächsische Landesmuseum

### Museumspädagogische Dienste

### Modellversuch MOBILE, Ostfriesland

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrem *Programm des Landes Niedersachsen zur Förderung des kulturellen Lebens* vom September 1981 herausgestellt, daß der Ausbau der Museumspädagogik ein kulturpolitischer Schwerpunkt im Museumswesen ist. Dies wird deutlich durch das Ausbringen neuer Stellen bei den staatlichen Museen in den vergangenen Jahren und durch die Einrichtung museumspädagogischer Modellversuche für die nichtstaatlichen Museen in den ver-

schiedenen Regionen unseres Landes. Wegen der angespannten Haushaltslage konnten leider noch nicht alle staatlichen Museen mit Stellen für Museumspädagogen ausgestattet werden.

### Militärhistorische Sammlung im Bomann-Museum Celle

Militärhistorische Sammlungen sind nicht nur im Bomann-Museum in Celle vorhanden, sondern zum Beispiel *auch in großem Umfang im Braunschweigischen Landesmuseum*. Die künftige Präsentation der Celler Bestände muß im engen Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen. Überlegungen hierzu werden bereits angestellt.

## Schlußbemerkung

Wir alle wissen, daß Heimatpflege, insbesondere in Form des Naturschutzes, des Umweltschutzes sowie des Denkmalschutzes, eine ständige Aufgabe ist. Wenn die Dinge sich nicht verschlechtern sollen, muß jede Generation ehrenamtlicher Mitarbeiter sich dieser Aufgabe immer wieder neu stellen.

Löst man sich einmal von der bloßen Betrachtung der Einzelfälle, dann darf man meines Erachtens doch mit einer gewissen Zufriedenheit zwei Dinge feststellen: Immer mehr Menschen sind sich einig in dem Ziel, die Heimat zu pflegen, und zwar in dem umfassenden Sinn, wie er auch dieses Jahr wieder aus der ROTEN und der WEISSEN MAPPE deutlich wird. Und ich glaube darüber hinaus, wir dürfen auch sagen, daß wir von Jahr zu Jahr trotz aller Schwierigkeiten Fortschritte gemacht haben. Die Luft in Niedersachsen wird reiner. Dasselbe gilt für die Gewässer, auch wenn noch manche bedenklich schmutzig sind. Immerhin haben wir in Niedersachsen inzwischen eine Abwasserklärung in der Größenordnung von 80 % erreicht, die uns benachbarten großen Städte Hamburg und Bremen liegen leider noch bei etwa 50 %. Die Naturschutzgebiete werden verdoppelt; das Moorschutzprogramm wird dazu führen, daß nicht nur die noch vorhandenen intakten Moore geschützt werden, sondern daß wir solche, die schon nicht mehr intakt sind, wieder regenerieren, um den Bestand unseres Landes an Mooren zu vergrößern. Die Bausubstanz stirbt zum mindesten nicht mehr in dem Maße wie früher. Erfreuliche Entwicklungen sehe ich beim Städtebau, bei der Stadtsanierung und der Denkmalpflege. Natürlich sind im Einzelfall immer wieder auch Einbußen zu verzeichnen. Irgendwo werden immer wieder Straßen oder andere Einrichtungen Landschaftsteile beeinträchtigen. Aber wenn man die Erfolge der Heimatpflege in Niedersachsen in ihrer Gesamtheit sieht, dann, glaube ich, wird man sagen können, daß wir auf einem guten Wege sind. Doch wenn wir auf gutem Wege sind, dann danken wir das nicht zuletzt Ihnen, die Sie soviel von Ihrer freien Zeit für diese Aufgabe einsetzen. Nochmals meinen herzlichen Dank.